



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz)

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz)

A. Problem

Erfahrungen seit Inkrafttreten des aktuellen Denkmalschutzgesetzes zeigen, dass die geltenden Regeln sowohl für die Eigentümerinnen und Eigentümer als auch die Behörden nur schwer handhabbar sind und das kulturelle Erbe des Landes nicht ausreichend sichern können.

Ziel der Landesregierung ist es, ein klares und modernes Denkmalschutzgesetz zu schaffen, das den Bürgern Rechtssicherheit und den Denkmalschutzbehörden auch vor dem Hintergrund der Haushaltssanierung die Möglichkeit gibt, mit den vorhandenen Mitteln das kulturelle Erbe zu bewahren und einen Interessenausgleich aller Beteiligten herbeizuführen.

Im Juli 2013 nahm das Kabinett die „Eckpunkte für eine Diskussion für ein neues Denkmalschutzgesetz“ zustimmend zur Kenntnis. Nach der Kabinettsbefassung wurde das Eckpunktepapier veröffentlicht und zu den Regionalkonferenzen eingeladen. Ziel war es, die Vorschläge des Eckpunktepapiers mit einer interessierten Öffentlichkeit zu diskutieren, Anregungen und Kritik aufzunehmen und in einen Diskurs über Inhalt und Bedeutung des Denkmalschutzes in Schleswig-Holstein zu treten. Die Regionalkonferenzen fanden am 07.08. in Itzehoe, am 14.08. in Lübeck, am 19.08. in Plön und am 27.08. in Flensburg statt. Die Anregungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des Denkmalschutzgesetzes wurden von der Fachabteilung aufgenommen, geprüft und teilweise in den Gesetzentwurf übernommen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes werden die in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen umgesetzt. Er berücksichtigt Anforderungen, die sich sowohl aus den von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten internationalen und europäischen Abkommen ergeben als auch von Bürgerinnen und Bürgern an ein modernes Gesetz gestellt werden.

Folgende Änderungen sind besonders deutlich hervorzuheben, zu Einzelheiten wird auf die Begründung des Gesetzentwurfes verwiesen.

Die neue Gliederung dient einer besseren Lesbarkeit des Gesetzes.

Mit der Begriffsdefinition in § 2 und der Neufassung des § 8 wird das konstitutive auf das deklaratorische System des Denkmalschutzes für unbewegliche Kulturdenkmale umgestellt. Für Denkmaleigentümerinnen und –eigentümer ergeben sich dabei keine Nachteile. Insbesondere bleibt die Rechtsweggarantie gewährleistet und eine Feststellungsklage jederzeit möglich; lediglich das Vorverfahren entfällt. Der Verfahrenswechsel beschleunigt und verschlankt den Schutz der Kulturdenkmale. Gleichzeitig wird dabei der Denkmalbegriff vereinheitlicht und damit allgemeinverständlicher, da die bisherige Unterscheidung in einfache und besondere Kulturdenkmale aufgegeben wird.

Langfristig ist der Umgang mit einem einheitlichen Denkmalbegriff nicht nur für die Behörden, sondern auch für die Öffentlichkeit einfacher als mit den bisherigen Definitionen. Insgesamt wird sich die Zahl der Denkmale im Land verringern. Damit wird auch der Aufwand der Behörden sinken. Durch die Umstellung von Denkmalbegriff und System des Denkmalschutzes werden die Denkmalschutzbehörden in die Lage versetzt, den Rückstau und die Defizite in der Erfassung der Denkmale im Land aufzuarbeiten und Eigentümerinnen und Eigentümern, Behörden und Planern Rechts- und Planungssicherheit über den Denkmalbestand zu geben.

Durch die Neufassung des § 7 werden die Mitwirkungsmöglichkeiten und Rechte des Ehrenamtes bei Fragen von Denkmalschutz und Denkmalpflege gestärkt.

In § 13 wurde die Pflicht der Denkmalschutzbehörden, in Genehmigungsverfahren die öffentlichen und die privaten Belange miteinander und untereinander abzuwägen, aufgenommen. Damit wird das Streichen der Berücksichtigung der öffentlichen Belange durch die letzte Novelle 2011/12 rückgängig gemacht. Dies ist erforderlich, um im Einzelfall einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den privaten Belangen, den Belangen des Denkmalschutzes und anderen öffentlichen und gesellschaftlich relevanten Belangen zu ermöglichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Gesetzesänderung verursacht mittel- und langfristig keine Mehrkosten.

Die Folgen der Gesetzesänderung sollen für die öffentlichen Haushalte im Ergebnis mindestens kostenneutral sein, Einsparungen werden angestrebt.

Um die mit dem nachrichtlichen Eintragungsverfahren angestrebte Planungssicherheit für Denkmaleigentümerinnen und –eigentümer sowie für Investoren möglichst schnell zu erreichen, überprüft und aktualisiert das Landesamt für Denkmalpflege mithilfe eines Projekts über zwei Jahre mit sieben zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit befristeten Verträgen angestellt werden, den vorhandenen Datenbestand über die schleswig-holsteinischen Kulturdenkmale.

2. Verwaltungsaufwand

Die Novellierung lässt durch die Umstellung von Denkmalbegriff und Schutzsystem kurzfristig einen Mehraufwand bei den Landesämtern erwarten, der durch das Projekt beim Landesamt für Denkmalpflege aufgefangen werden soll. Mittel- bis langfristig ist eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes zu erwarten, da das Eintragungsverfahren entfällt.

Bei den unteren Denkmalschutzbehörden ist davon auszugehen, dass die Gesetzesnovellierung keinen Mehraufwand verursachen wird. Zwar wird die Zahl der Denkmale, bei denen Maßnahmen der Genehmigungspflicht unterliegen, ansteigen. Dementsprechend wird es auch zu einem gewissen, nicht bezifferbaren Mehraufwand bei den unteren Denkmalschutzbehörden kommen. Dies löst allerdings keine Konnexität aus, da es an der Kausalität zwischen Gesetz und Mehraufwand fehlt. Würde das Land ohne Gesetzesänderung den Rückstau aufarbeiten, in dem es z.B. mehr Personal einstellte, hätte dies die gleichen Folgen und wäre unstrittig nicht konnex.

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass die Gesamtzahl der Denkmale durch die Umstellung von Denkmalbegriff und Schutzsystem sinken wird, da nicht alle einfachen Denkmale zukünftig geschützt sind. Der neue Denkmalbegriff orientiert sich inhaltlich an den bewährten Standards, die derzeit für die besonderen Kulturdenkmale gelten. Derzeit ist von insgesamt ca. 25.500 Kulturdenkmalen (ohne Archäologie) auszugehen. Nach Inkrafttreten der Novelle und Aktualisierung der Listen ist von einer Gesamtzahl deutlich unter 20.000 Kulturdenkmalen (ohne Archäologie) auszugehen. Dementsprechend ist auch von einer Entlastung der unteren Denkmalschutzbehörden auszugehen, da die Betreuung dieser Denkmale zukünftig entfällt.

Die Vorschrift betreffend die genehmigungspflichtigen Maßnahmen wird um Eingriffe in Denkmalbereiche ergänzt, wie es auch bis 2011/12 der Fall war. Anders als zuvor sind für diese Genehmigungsverfahren die oberen Denkmalschutzbehörden zuständig, so dass für die unteren Denkmalschutzbehörden kein Mehraufwand entsteht.

Die Vorschrift betreffend die genehmigungspflichtigen Maßnahmen wird um Eingriffe in Denkmalbereiche ergänzt, wie es auch bis 2011/12 der Fall war. Anders als zuvor sind für diese Genehmigungsverfahren die oberen Denkmalschutzbehörden zuständig, so dass für die unteren Denkmalschutzbehörden kein Mehraufwand entsteht. Der Mehraufwand der oberen Denkmalschutzbehörden ist aufgrund der geringen Zahl der Denkmalbereiche (vier) vertretbar.

Durch die Einführung neuer Straftatbestände kann Mehraufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang nicht hinreichend genau abschätzbar, der aber im Interesse eines verbesserten Rechtsgüterschutzes vertretbar ist.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Direkte Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Die Änderung der Unterschutzstellung von Kulturdenkmalen vom konstitutiven zum nachrichtlichen Eintragungsverfahren führt zu einer Verfahrensbeschleunigung und damit zu frühestmöglicher Planungssicherheit für Infrastrukturvorhaben.

Die Stellungnahmen der Verbände waren diesbezüglich sehr heterogen: Einige Verbände (z.B. Haus & Grund) lehnen den Entwurf ab, andere begrüßen ihn (z.B. Verband der Restauratoren, Architekten- und Ingenieurskammer), dritte sind stehen ihm aufgeschlossen gegenüber (z.B. DEHOGA) oder geben einzelne Hinweise, oh-

ne eine Gesamtwertung abzugeben (z.B. Landwirtschaftskammer).

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass viele der in der Anhörung vorgetragenen Bedenken darauf beruhen, dass eine Ausweitung des Denkmalbegriffs befürchtet wurde (Unterschutzstellung aller bisherigen einfachen und besonderen Denkmale), die zusammen mit der Umstellung des Schutzverfahrens den Eigentümer unverhältnismäßigen Risiken im Hinblick auf Rückbauverfügungen oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auferlegen. Diesen Bedenken wurde durch die klarstellende Änderung des Denkmalbegriffs in § 2 DSchG-E und der Aufnahme einer Vertrauens-/Gutgläubensschutzregelung in § 14 DSchG-E Rechnung getragen.

Auch den Bedenken v.a. der Wirtschaftsverbände hinsichtlich des Verbandsklagerechts wurde Rechnung getragen.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Da zwischen Denkmalschutz und Denkmalpflege und den regionalen Besonderheiten und Identitäten ein enger Zusammenhang besteht, ist ein Denkmalschutzgesetz erforderlich, das darauf Rücksicht nimmt. Eine der Hauptaufgaben der Denkmalschutzbehörden besteht in der Information und Beratung der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie in der Abwicklung von Genehmigungsverfahren. Diese Aufgaben müssen lokal erledigt werden, eine länderübergreifende Zusammenarbeit ist hier nicht zielführend. Sie findet in der Praxis im Rahmen von Arbeitsgruppen und Gremien statt.

F. Information des Landtages nach Artikel 22 Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

Entwurf
Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

„Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)“

Inhaltsübersicht

Gliederung

Präambel

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

§ 3 Denkmalschutzbehörden

§ 4 Öffentliche Planungen und Maßnahmen, Welterbe

§ 5 Vertrauensleute

§ 6 Denkmalrat und Denkmalbeiräte

§ 7 Datenschutz

Abschnitt 2 Schutz von Denkmalen

§ 8 Schutz von unbeweglichen Kulturdenkmalen

§ 9 Unterschutzstellung von beweglichen Kulturdenkmalen

§ 10 Ausweisung von Schutzzonen

Abschnitt 3 Umgang mit Denkmalen

§ 11 Handhabung des Gesetzes

§ 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

§ 13 Verfahren bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen

§ 14 Kostenpflicht bei Eingriffen

§ 15 Funde

§ 16 Erhaltung des Denkmals

§ 17 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

Abschnitt 4 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Straftaten

Abschnitt 5 Enteignung

§ 20 Vorübergehende Inbesitznahme eines Kulturdenkmals

§ 21 Enteignung

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 22 Gebühren

§ 23 Staatsverträge mit Religionsgemeinschaften

§ 24 Übergangsvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Präambel

Grundlage für die Gestaltung der Zukunft ist die Erinnerung an die Vergangenheit. Sie stützt sich auf Orte, bewegliche und unbewegliche Objekte und immaterielle Zeugnisse wie Sprache, Brauchtum oder Musik. Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, diesem Grundbedürfnis des Einzelnen und der Gesellschaft nach Erinnerung zu dienen. Dies setzt die Zusammenarbeit von Behörden und Eigentümerinnen und Eigentümern, aber auch von anderen Betroffenen, z.B. Nutzerinnen und Nutzer oder ehrenamtlich Tätigen voraus. Denkmale sind materielle Zeugen menschlichen Wirkens. Sie dokumentieren historische Ereignisse und Entwicklungen, künstlerische Leistungen, technische Errungenschaften, soziale Lebenswirklichkeiten, unabhängig davon ob diese heute positiv oder negativ bewertet werden. Sie sind Teil des heutigen Lebensraumes und der heutigen Kultur. Durch Denkmale schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität sowie Toleranz und Solidarität mit verschiedenen Gruppierungen, einschließlich den Minderheiten. Denkmalschutz und Denkmalpflege ermöglichen es künftigen Generationen, Geschichte zu erfahren, wahrzunehmen, zu interpretieren und zu hinterfragen. Erkenntnisse über Denkmale müssen daher öffentlich zugänglich sein. Daher ist es der Gesellschaft ein Anliegen, den überlieferten Denkmalbestand zu erhalten. Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung. Jede Nutzung muss sich an der Substanzerhaltung orientieren.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Sie dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen, der auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der Gemeinschaft anvertraut ist: Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, Denkmale nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfassen, wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren und das Wissen über Denkmale zu verbreiten. Dabei wirken Denkmalschutzbehörden und Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonst dinglich oder obligatorisch Verpflichteten zusammen. Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe. Das Land, die Kreise und die Gemeinden und alle Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben sich ihren Denkmälern in besonderem Maße anzunehmen und diese vorbildlich zu pflegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Kulturdenkmale und Schutzzonen.
- (2) Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen aus vergangener Zeit, deren Erforschung oder Erhaltung wegen ihres besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen, städtebaulichen oder

die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Kulturdenkmale können beweglich und unbeweglich sein. Sie sind insbesondere Baudenkmale, archäologische Denkmale und Gründendenkmale. Nach diesem Gesetz sind

1. Baudenkmale bauliche Anlagen oder Teile oder Mehrheiten von baulichen Anlagen oder Sachgesamtheiten;
2. archäologische Denkmale solche, die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann; hierzu gehören auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens, wenn aus ihnen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann,
3. Gründendenkmale von Menschen gestaltete Garten- und Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen; Gründendenkmale können insbesondere Garten-, Park- und Friedhofsanlagen einschließlich der dazugehörigen Wasser- und Waldflächen sein; sie können außerdem Alleen, Baumreihen und Einzelbäume sein.

Zu einem Kulturdenkmal können auch sein ortsfestes Zubehör und seine Ausstattung gehören.

(3) Schutzzonen sind Welterbestätten, soweit sie nicht als Kulturdenkmale geschützt sind, sowie Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete. Nach diesem Gesetz sind

1. Welterbestätten die gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. II 1977 S. 215) in die „Liste des Erbes der Welt“ eingetragenen Stätten, soweit sie dort nicht ausschließlich als Naturerbe eingetragen sind,
2. Pufferzonen definierte Gebiete um eine Welterbestätte zum Schutz ihres unmittelbaren Umfeldes, wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale,
3. Denkmalbereiche historische Kulturlandschaften, kulturlandschaftliche Einheiten oder Mehrheiten von Sachen oder Kulturdenkmalen, die durch ihr Erscheinungsbild oder durch ihre Beziehung zueinander von besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer, städtebaulicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung sind; Denkmalbereiche können auch
 - a. aus Sachen bestehen, die einzeln die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllen
 - b. insbesondere Siedlungsstrukturen, Orts- oder Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und –silhouetten, Stadtteile und –viertel, Siedlungskerne oder Siedlungen sein,
4. Grabungsschutzgebiete abgegrenzte Bezirke, in denen archäologische Denkmale bekannt oder zu vermuten sind.

§ 3 Denkmalschutzbehörden

(1) Der Denkmalschutz obliegt dem Land, den Kreisen und den kreisfreien Städten. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Denkmalschutzbehörden sind:

1. das für Kultur zuständige Ministerium als oberste Denkmalschutzbehörde,
2. das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein als obere Denkmalschutzbehörden,
3. die Landrätinnen oder Landräte für die Kreise und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister für die kreisfreien Städte als untere Denkmalschutzbehörden.

Die Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörden werden für den Bereich der Hansestadt Lübeck von deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister wahrgenommen.

(3) Die unteren Denkmalschutzbehörden sind für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die oberen Denkmalschutzbehörden sind zugleich Fachaufsichtsbehörden über die unteren Denkmalschutzbehörden. Die oberen und unteren Denkmalschutzbehörden haben die jeweils zuständige Denkmalschutzbehörde über alle Vorgänge zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern. Die unteren Denkmalschutzbehörden haben der obersten einmal jährlich über ihren Mitteleinsatz für die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere den Personaleinsatz, zu berichten.

(5) Das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein ist zuständig für den Schutz und die Pflege der Kulturdenkmale und Schutzzonen mit Ausnahme der archäologischen Kulturdenkmale, Grabungsschutzgebiete, archäologischen Denkmalsbereiche und archäologischen Welterbestätten. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist zuständig für die archäologischen Kulturdenkmale, Grabungsschutzgebiete, archäologische Denkmalsbereiche und archäologische Welterbestätten.

(6) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann durch Verordnung Zuständigkeiten nach diesem Gesetz auf die oberen oder die unteren Denkmalschutzbehörden übertragen, wenn dies für die Erledigung bestimmter Aufgaben zweckmäßiger ist.

§ 4 Öffentliche Planungen und Maßnahmen, Welterbe

(1) Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des europäischen Rechts und der in Deutschland ratifizierten internationalen und europäischen Übereinkommen zum Schutz des materiellen kulturellen Erbes sind in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die juristische Person, die für die Verwaltung der Welterbestätte zuständig ist, richtet eine Welterbekoordination ein und benennt eine offizielle Welterbebeauftragte oder einen offiziellen Welterbebeauftragten für die Belange der Welterbestätte. Die juristische Person hat integrierte Planungs- und Handlungskonzepte in Form von

Managementplänen aufzustellen und fortzuschreiben. Kommt sie ihrer Verpflichtung zur Aufstellung oder Fortschreibung des Managementplans auch nach einer von der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht nach, wird der Managementplan ersatzweise von der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde erstellt oder fortgeschrieben.

(3) Die Denkmalschutzbehörden und der oder die Welterbebeauftragte sind Träger öffentlicher Belange. Sie sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange des Welterbes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, so frühzeitig zu beteiligen, dass die in Absatz 1 genannte Belange sowie die Belange der Welterbestätte, ihrer Pufferzonen und ihrer wesentlichen Sichtachsen in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt und die Erhaltung und Nutzung der Denkmale sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden können. Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten.

§ 5 Vertrauensleute

Die oberen Denkmalschutzbehörden können im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten ehrenamtliche Vertrauensleute für Kulturdenkmale bestellen. Das Nähere regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verordnung.

§ 6 Denkmalrat und Denkmalbeiräte

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde bildet zur Beratung der Denkmalschutzbehörden einen Denkmalrat. Der Denkmalrat ist unabhängig. Er ist vor der Entscheidung über einen Widerspruch gegen eine Maßnahme nach § 9 und vor der Ausweisung einer Schutzzone nach § 10 Absatz 1 zu hören. Der Denkmalrat kann sich zu Einzelfällen sowie zu grundsätzlichen und aktuellen Fragestellungen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege äußern und ist berechtigt, Empfehlungen auszusprechen. Die Beschlüsse des Denkmalrates zu grundsätzlichen Fragen werden auf der Internetseite der obersten Denkmalschutzbehörde veröffentlicht.

(2) Die Kommunen und die unteren Denkmalschutzbehörden können im Benehmen mit den oberen Denkmalschutzbehörden ehrenamtliche Denkmalbeiräte bilden.

(3) Die Mitglieder des Denkmalrates sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere über die Berufung, Amtsdauer, Entschädigung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des Denkmalrates regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verordnung.

§ 7 Datenschutz

Die Denkmalschutzbehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen die Denkmalschutzbehörden die zur jeweiligen Aufgabenerledigung erforderlichen personenbezogenen Daten an die Kommunen und unteren Bauaufsichtsbehörden übermitteln.

Abschnitt 2 Schutz von Denkmalen

§ 8 Schutz von unbeweglichen Kulturdenkmalen

(1) Unbewegliche Kulturdenkmale sind gesetzlich geschützt. Sie sind nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen. Der Schutz der Kulturdenkmale ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Die Denkmalliste ist nicht abschließend. Sie ist regelmäßig zu überprüfen, zu ergänzen und zu bereinigen. Die oberen Denkmalschutzbehörden führen die Denkmallisten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Denkmallisten sollen elektronisch geführt und im Umfang der Verordnung nach Satz 3 bekannt gemacht werden. Insbesondere sollen Angaben zur Belegenheit des Grundstücks, eine kurze Beschreibung des Kulturdenkmals sowie eine kurze Begründung der Denkmaleigenschaft in die Denkmalliste aufgenommen werden. Die oberste Denkmalschutzbehörde legt durch Verordnung fest, welche Daten in den Denkmallisten nach Absatz 1 zu verarbeiten und welche dieser Daten zu veröffentlichen sind.

(3) Von der Eintragung sind die Eigentümerinnen und Eigentümer unverzüglich zu benachrichtigen. Können sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, gilt die Veröffentlichung der Eintragung in der Denkmalliste als öffentliche Benachrichtigung. Ebenso kann die Eintragung oder Löschung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn mehr als 20 Personen betroffen sind. Benachrichtigt werden auch die Kommunen, in deren Gebiet das Kulturdenkmal liegt.

§ 9 Unterschutzstellung von beweglichen Kulturdenkmalen

(1) Die Eintragung beweglicher Kulturdenkmale in die Denkmalliste der beweglichen Kulturdenkmale wird von den oberen Denkmalschutzbehörden von Amts wegen oder auf Antrag der Eigentümerinnen oder Eigentümer durch Verwaltungsakt verfügt. Die Eintragung ist zu löschen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Einhaltung der gesetzlichen Schutzpflichten für bewegliche Kulturdenkmale kann von den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder den sonst dinglich oder obligatorisch Verpflichteten erst ab der Eintragung in die Denkmalliste der beweglichen Kulturdenkmale verlangt werden.

(2) Bewegliche Kulturdenkmale werden nur in die Denkmalliste der beweglichen Kulturdenkmale eingetragen, wenn sie

1. zum Kulturbereich des Landes besondere Beziehungen aufweisen oder
2. eine überörtliche Bedeutung haben oder
3. national wertvolles Kulturgut darstellen oder
4. auf Grund internationaler Empfehlungen zu schützen sind.

(3) Die Denkmalliste der beweglichen Kulturdenkmale wird gesondert von der übrigen Denkmalliste geführt. Sie darf nur von den Eigentümerinnen und Eigentümern, den sonst dinglich Berechtigten und den von ihnen ermächtigten Personen eingesehen werden.

(4) Die obere Denkmalschutzbehörde kann anordnen, dass ein bewegliches Kulturdenkmal, mit dessen Eintragung in die Denkmalliste der beweglichen Kulturdenkmale

zu rechnen ist, vorläufig als in die Liste eingetragen im Sinne dieses Gesetzes gilt, wenn die Gefahr einer Verschlechterung oder Ortsveränderung droht. Die Anordnung verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht spätestens binnen drei Monaten die endgültige Eintragung erfolgt.

§ 10 Ausweisung von Schutzzonen

(1) Die oberen Denkmalschutzbehörden können im Benehmen mit den betroffenen unteren und der obersten Denkmalschutzbehörden sowie den betroffenen Kommunen Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete durch Verordnung ausweisen. In ihr sind Ausmaß, Bestandteile, Schutzziel und –zweck sowie die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Genehmigungsvorbehalte festzulegen. Näheres zum Verfahren kann die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verordnung regeln.

(2) Vom Welterbekomitee anerkannte Welterbestätten in ihren vom Welterbekomitee anerkannten Grenzen gelten als Schutzzonen, soweit sie nicht als Kulturdenkmale geschützt sind.

(3) Abweichend von § 62 des Landesverwaltungsgesetzes gelten Verordnungen über Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete unbefristet.

(4) Die Festlegung einer Schutzzone durch Verordnung ist nachrichtlich in der Denkmalliste zu vermerken.

(5) Die Festlegung von Schutzzonen ist zu veröffentlichen den zuständigen Planungs- und Bauaufsichtsbehörden mitzuteilen.

Abschnitt 3 Umgang mit Denkmalen

§ 11 Handhabung des Gesetzes

Bei allen Maßnahmen ist auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Eigentümerinnen, sowie der sonst dinglich oder obligatorisch Verpflichteten Rücksicht zu nehmen. Die Denkmalschutzbehörden sollen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und beraten.

§ 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen

1. die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals,
2. die Überführung eines Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort,
3. die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen,

(2) Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen

1. alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen; Maßnahmen nach Absatz 1 bleiben davon unberührt,
2. alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden,

3. Eingriffe in den Bestand eines Denkmals zum Zweck der Erforschung,
4. die Anwendung archäologischer Methoden, die geeignet sind, Kulturdenkmale aufzufinden, an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden,
5. das Verwenden von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Kulturdenkmale aufzufinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein,
6. Nachforschungen, Erdarbeiten oder taucherische Bergungen an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein, oder
7. die ganze oder teilweise Inbesitznahme eines durch Grabung oder durch taucherische Bergung zu Tage getretenen Kulturdenkmals.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Maßnahmen der oberen Denkmalschutzbehörden und ihrer Beauftragten. Berührt eine Maßnahme Genehmigungspflichten nach Absatz 1 und 2, ist die obere Denkmalschutzbehörde allein zuständig.

§ 13 Verfahren bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen

(1) Die zuständige Denkmalschutzbehörde prüft innerhalb von vier Wochen, ob der Antrag unvollständig ist oder sonstige erhebliche Mängel aufweist. Ist das der Fall, fordert sie die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgewiesen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Denkmalschutzbehörde einen Bescheid erlassen hat. Die Frist ruht während der Untersuchung des Denkmals oder seiner Umgebung nach Absatz 6. Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Maßnahme nach diesem Absatz nicht innerhalb dreier Jahre nach Erteilung der Genehmigung begonnen worden oder eine begonnene Maßnahme länger als ein Jahr unterbrochen ist, es sei denn, in anderen Rechtsvorschriften ist etwas anderes bestimmt; die Frist von einem Jahr kann auf Antrag um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz der Denkmale erforderlich ist. Sie ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen und der Status als Welterbestätte nicht gefährdet ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme notwendig macht. Die öffentlichen und die privaten Belange sind miteinander und untereinander abzuwägen.

(3) Maßnahmen an Baudenkmalen, die die Eigentümerin oder der Eigentümer zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns in Unkenntnis der Denkmaleigenschaft veranlasst hat, gelten als genehmigt. Grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Bei Vorhaben, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf gesetzlich festgelegt sind, ist die Genehmigung zu erteilen. Die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind besonders zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen aus Gründen der Gefahrenabwehr bei überregionalen Infrastrukturen gilt die Genehmigung als

erteilt. Maßnahmen nach Satz 5 sind zu dokumentieren und die untere Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

(5) Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, für bestimmte Gebiete, Denkmale oder Genehmigungstatbestände durch Verordnung festzulegen, dass die untere Denkmalschutzbehörde vor Erteilung der Genehmigung die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen hat.

(6) Soweit es zur Entscheidung über die Genehmigung erforderlich ist, kann die zuständige Denkmalschutzbehörde verlangen, dass ihr die Untersuchung des Denkmals oder seiner Umgebung ermöglicht wird. Hält es die Behörde für diese Untersuchung im Einzelfall für nötig, Sachverständige oder sachverständige Stellen heranzuziehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen des Zumutbaren die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 14 Kostenpflicht bei Eingriffen

Wird in ein Denkmal eingegriffen oder ist ein Eingriff beabsichtigt oder liegen zureichende Anhaltspunkte dafür vor, dass in ein Denkmal eingegriffen werden wird, hat die Verursacherin oder der Verursacher des Eingriffes die Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen. Soweit die Höhe der Kostentragung seitens der Verursacherin oder des Verursachers nicht einvernehmlich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt wird, wird sie in einem Bescheid der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde festgesetzt.

§ 15 Funde

(1) Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

(2) Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihre Eigentümerinnen oder Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sind, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie

1. bei staatlichen Nachforschungen oder
2. in Grabungsschutzgebieten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 3 oder
3. bei nicht genehmigten Grabungen oder Suchen entdeckt werden oder
4. einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen.

Mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 Nummer 3 hat die Finderin oder der Finder Anspruch auf eine angemessene Belohnung. Über die Höhe entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde. Absatz 4 findet keine Anwendung.

(3) Ein gefundenes oder ausgegrabenes bewegliches Kulturdenkmal ist der oberen Denkmalschutzbehörde unbeschadet des Eigentumsrechts auf Verlangen befristet zur wissenschaftlichen Bearbeitung auszuhändigen.

(4) Das Land, der Kreis und die Gemeinde, in deren Gebiet ein bewegliches Kulturdenkmal entdeckt oder gefunden ist, haben in dieser Reihenfolge das Recht, die Ablieferung zu verlangen. Bei Funden im Gebiet der Hansestadt Lübeck steht dieses Recht der Hansestadt Lübeck und, wenn diese von ihrem Recht keinen Gebrauch macht, dem Land zu. Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, dass der Erhaltungszustand des Gegenstandes verschlechtert wird oder der Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung verlorengeht. Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn

1. seit der Mitteilung drei Monate verstrichen sind,
2. die Eigentümerinnen oder Eigentümer den Erwerbsberechtigten nach Satz 1 und 2 die Ablieferung des Kulturdenkmals, bevor über die Ablieferungspflicht entschieden ist, angeboten und die Erwerbsberechtigten das Angebot nicht binnen drei Monaten angenommen haben.

Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet auf Antrag einer oder eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen.

§ 16 Erhaltung des Denkmals

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonst dinglich oder obligatorisch Verpflichtete haben Denkmale im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen.

(2) Wer ein Denkmal vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt, ist unabhängig von der Verhängung einer Geldbuße zum Ersatz des von ihm verursachten Schadens verpflichtet.

(3) Ein Eigentümerwechsel ist der oberen Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. § 90 Absatz 3 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 17 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

(1) Die Denkmalschutzbehörden haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich scheinen. Handlungen, die geeignet sind, ein Denkmal zu schädigen oder zu gefährden, können untersagt werden. Im Einzelfall können die Denkmalschutzbehörden mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer zur Pflege des Denkmals einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über Abweichungen von Genehmigungstatbeständen oder Verfahren nach den durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften schließen.

(2) Kommen die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonst dinglich oder obligatorisch Verpflichteten ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nach, kann die obere Denkmalschutzbehörde auf deren Kosten die notwendigen Anordnungen treffen.

(3) Wer eine nach diesem Gesetz genehmigungspflichtige Maßnahme ohne Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde beginnt oder eine genehmigte Maßnahme unsachgemäß durchführt, hat auf Anordnung der zuständigen Denkmalschutzbehörde und auf seine Kosten den alten Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere geeignete Weise instand zu setzen.

(4) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonst dinglich oder obligatorisch Verpflichtete haben den Denkmalschutzbehörden und ihren Beauftragten die Besichtigung von Denkmalen zu gestatten und ihnen Auskunft zu geben, soweit dies zur Durchführung des Denkmalschutzes und Denkmalpflege erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn ein Kulturdenkmal vermutet wird. Wohnungen dürfen gegen den Willen der unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzer nur zur Verhinderung einer dringenden Gefahr für Kulturdenkmale betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Die obere Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstückteils beschränken, auf dem sich Denkmale befinden. Die bisherige Nutzung bleibt unberührt. Die Beschränkung nach Satz 1 ist auf Ersuchen der oberen Denkmalschutzbehörde im Grundbuch einzutragen. Macht die obere Denkmalschutzbehörde von dieser Möglichkeit Gebrauch, entfällt für Eigentümerinnen und Eigentümer die Mitteilungspflicht nach § 17 Absatz 3.

Abschnitt 4 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Verordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurde, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist und nicht nach § 19 mit Strafe bewehrt ist,
2. die in § 12 bezeichneten Handlungen ohne Genehmigung vornimmt, soweit diese Handlungen nicht nach § 19 mit Strafe bewehrt sind,
3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten des § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 und des § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 zuwiderhandelt,
4. ein Kulturdenkmal, dessen Ablieferung gemäß § 15 Absatz 4 verlangt worden ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen

1. unrichtige Angaben macht oder
2. unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt,

um ein Tätigwerden der Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in besonders schweren Fällen bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten sind die Landrätinnen oder Landräte und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte.

§ 19 Straftaten

(1) Wer vorsätzlich

1. ohne die nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Genehmigung ein Kulturdenkmal beschädigt oder zerstört oder
2. die in § 12 Absatz 2 Nummer 4 bis 7 genannten Handlungen vornimmt, ohne die dafür erforderliche Genehmigung zu haben,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Die zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 verwendeten Geräte sollen eingezogen werden.

Abschnitt 5 Enteignung

§ 20 Vorübergehende Inbesitznahme eines Kulturdenkmals

(1) Die obere Denkmalschutzbehörde kann ein Kulturdenkmal bis zur Dauer von einem Monat in Besitz nehmen, wenn auf andere Weise von ihm eine Schädigung nicht abgewendet werden kann. Wird innerhalb dieser Frist das Enteignungsverfahren eingeleitet, kann die Besitznahme bis zum Abschluss desselben verlängert werden.

(2) Die Anordnung ist den Beteiligten zuzustellen.

(3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Kulturdenkmals ist für die durch den Besitztzug entstehenden Vermögensnachteile zu entschädigen. Über Art und Höhe der Entschädigung entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

§ 21 Enteignung

(1) Die Enteignung von Kulturdenkmalen ist zulässig, wenn auf andere Weise eine Gefahr für deren Erhaltung nicht zu beseitigen ist.

(2) Die Enteignung erfolgt zugunsten des Landes, des Kreises oder der Gemeinde, in dessen oder in deren Zuständigkeitsbereich sich das Kulturdenkmal befindet.

(3) Bei unbeweglichen Kulturdenkmalen findet das für die Enteignung von Grundeigentum geltende Landesrecht Anwendung.

(4) Bei beweglichen Kulturdenkmalen finden die §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 11, 12, 24 bis 37, 39, 57 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVBl. Schl.-H. S. 153), entsprechende Anwendung.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 22 Gebühren

Entscheidungen und Eintragungen nach diesem Gesetz sind gebührenfrei. Das gilt auch für Beratungen der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der sonst dinglich oder obligatorisch Verpflichteten.

§ 23 Staatsverträge mit Religionsgemeinschaften

Unbeschadet der Regelungen in Staatskirchenverträgen zwischen dem Land Schleswig-Holstein mit Kirchen oder Religionsgemeinschaften und abweichend von § 12 Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden alle Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Eigentum der Kirchen oder Religionsgemeinschaften, insbesondere Instandsetzung, Veränderung und Vernichtung, nur im Benehmen mit der oberen Denkmalschutzbehörde vorgenommen.

§ 24 Übergangsvorschriften

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmale gelten als nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Denkmalliste eingetragen. Denkmalsbereiche und Grabungsschutzgebiete, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verordnung festgelegt wurden, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unverändert fort.

(2) Einfache Kulturdenkmale gemäß § 1 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 83), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), gelten als Kulturdenkmale für die Dauer einer Abschreibung gemäß §§ 7i, 10f, 10g und 11b Einkommensteuergesetz, wenn die Bescheinigungsbehörde bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes

1. einen entsprechenden Grundlagenbescheid (Bescheinigung für das Finanzamt) für Baumaßnahmen an Kulturdenkmälern erteilt hat,
2. die Erteilung eines solchen Grundlagenbescheides gemäß § 108a Landesverwaltungsgesetz schriftlich zugesichert hat oder
3. die für die Erteilung eines solchen Grundlagenbescheides erforderlichen Voraussetzungen für eine solche Zusicherung objektiv vorliegen.

(3) Vorhaben von überregionaler Bedeutung, deren Planfeststellung oder Plangenehmigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde beantragt wurden, werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2012 zu Ende geführt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Träger des Vorhabens dies bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde beantragt.

§ 25 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Denkmalschutzgesetz vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 83), Zuständigkei-

ten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Erfahrungen seit Inkrafttreten des aktuellen Denkmalschutzgesetzes zeigen, dass die geltenden Regeln sowohl für die Eigentümerinnen und Eigentümer als auch die Behörden nur schwer handhabbar sind und das kulturelle Erbe des Landes nicht ausreichend sichern können.

Ziel der Landesregierung ist es, ein klares und modernes DSchG zu schaffen, das den Bürgern Rechtssicherheit und den Denkmalschutzbehörden auch vor dem Hintergrund der Haushaltssanierung die Möglichkeit gibt, mit den vorhandenen Mitteln das kulturelle Erbe zu bewahren und einen Interessenausgleich aller Beteiligten herbeizuführen.

Denkmalschutz dient der kulturellen Identität des Landes. Verfassungsrechtliche Grundlage bildet Art.9 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Mai 2008: »Das Land schützt und fördert Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.«

Der besseren Lesbarkeit wurde das Gesetz in sechs Abschnitte gegliedert (Allgemeine Bestimmungen, Unterschutzstellung, Umgang mit Denkmalen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Enteignung, Schlussvorschriften).

B. Einzelbegründung

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

In § 1 wird das allgemeine Ziel des Gesetzes ausführlicher als im bisher geltenden Recht genannt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Erweiterung, da die nun in Satz 2 ausdrücklich genannten Aufgaben schon jetzt unter die Begriffe Denkmalschutz und Denkmalpflege subsumiert werden können. Die Änderung dient daher der Klarstellung.

Satz 5 macht deutlich, dass es sich bei Denkmalschutz und Denkmalpflege um ein gesamtgesellschaftliches Anliegen handelt. Die Ziele des Gesetzes lassen sich nur im Zusammenwirken aller Beteiligten erreichen. Das Gesetz verpflichtet daher private Personen ebenso wie den Staat.

Allgemeines Ziel des Gesetzes ist, erhaltenswerte Zeugnisse der kulturellen Vergangenheit des Menschen zu erhalten und zu erforschen. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Denkmalschutz und Denkmalpflege. Unter Denkmalschutz sind alle Maßnahmen zu verstehen, die die hoheitliche Durchsetzung der Ziele des Gesetzes, insbesondere die Durchsetzung der Verpflichtungen des Eigentümers eines Kulturdenkmals zum Gegenstand haben. Die Denkmalpflege umfasst die wissenschaftli-

che, beratende, anregende, unterstützende und praktische Tätigkeit mit dem Ziel, alle Denkmale zu erhalten und zur Geltung zu bringen. Die Übergänge zwischen Denkmalschutz und Denkmalpflege sind fließend. (Gallinat, Kommentar zum Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, Wiesbaden 1997, S. 33) Mit Satz 1 ist damit eine Auslegungsregel für die übrigen Vorschriften des Gesetzes gegeben.

In Satz 7 werden die Gemeinden, die Kreise und das Land sowie Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, die Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Schutzzonen zu fördern. Daraus lässt sich zwar nicht im konkreten Einzelfall die Pflicht zu einer bestimmten Maßnahme ableiten, wohl aber die Pflicht, bei allen Maßnahmen und Planungen den Schutz und die Pflege von Denkmalen zu berücksichtigen, wenn diese Belange berührt werden. (Gallinat, S. 33)

Zu § 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

Zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes und aus systematischen Gründen wird eine neue Vorschrift mit Begriffsdefinitionen eingefügt.

Zu Absatz 1

Mit der neuen Denkmaldefinition entfällt die Unterscheidung zwischen einfachen und besonderen Kulturdenkmalen. Im Hinblick auf die einfachen Kulturdenkmale ist festzuhalten, dass in der Praxis der gesetzliche Auftrag, diese Kulturdenkmale zu erhalten und zu erforschen, nicht überall umgesetzt wurde und werden konnte: Weder der Erhalt noch die Veränderung oder die Veränderung der Umgebung der einfachen Kulturdenkmale war nach dem bisherigen DSchG genehmigungspflichtig. Im Abwägungsprozess öffentlicher Planungen wurden einfache Kulturdenkmale nicht flächendeckend berücksichtigt, da sie denkmalrechtlich irrelevant sind. Erschwerend kam hinzu, dass einfache Kulturdenkmale zudem zumeist nur unzureichend inventarisiert sind. Dies führte in der Praxis häufig zu Konflikten zwischen Eigentümern und Behörden, die dem gesetzlichen Ziel des Erhalts und der Erforschung von Kulturdenkmalen, nicht dienlich waren. Überdies bestand ein Widerspruch mit der Landesbauordnung, die bereits von einem einheitlichen Denkmalbegriff ausging, den das DSchG nicht kannte. Es stellte sich daher die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieses Denkmalbegriffs. Mit der Regelung des § 2 werden diese Konflikte gelöst.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Kulturdenkmalen und Schutzzonen. Die Unterscheidung wurde wegen der unterschiedlichen Unterschutzstellungsverfahren (Listenverfahren, Schutz durch Verordnung) und der unterschiedlichen Schutzrichtung (Schutz der Substanz bzw. Schutz des äußeren Erscheinungsbildes und von Strukturen) gewählt. Die Begriffe „Kulturdenkmal“ und „Schutzzone“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, deren richtige Anwendung von den Verwaltungsgerichten im Streitfall in vollem Umfang nachgeprüft werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nennt die unterschiedlichen Arten von Kulturdenkmalen: Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale und bewegliche Denkmale. Voraussetzung eines Kulturdenkmals ist, dass seine Erhaltung oder Erforschung wegen seines besonderen Wertes im öffentlichen Interesse liegt. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits 1997 feststellte, ist der Schutz von Kulturdenkmälern ein legitimes gesetzgeberisches Anliegen. Denkmalpflege ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, die einschränkende Regelungen im Sinne von Art. 14 Absatz 1 Satz 2 GG rechtfertigt. Der Gesetzgeber hat einerseits der grundgesetzlichen Anerkennung des Privateigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 S. 1 GG Rechnung zu tragen. Andererseits kann dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines geschützten Denkmals nur durch Inpflichtnahme des Eigentümers des Grundstücks und Gebäudes Rechnung getragen werden, dessen Eigentum daher einer gesteigerten Sozialbindung unterliegt. Um diesem Spannungsfeld gerecht zu werden, ist bei der Denkmaldefinition an die in Schleswig-Holstein bewährten erhöhten Standards und Qualitätsanforderungen anzuknüpfen. Zur Klarstellung dieser dem Gesetz im Ganzen zugrunde liegenden Überlegungen wurde in § 2 Absatz 2 S. 1 das Wort „besonderen“ eingefügt, das sich auf den gesteigerten Wert der Objekte im denkmalrechtlichen Sinne bezieht. Damit soll auch noch einmal explizit verdeutlicht werden, dass es nicht Intention des Gesetzes ist, alle bislang unter den Begriff des einfachen Denkmals fallenden Objekte auch zukünftig unter den neuen Denkmalbegriff fallen zu lassen. Es sollen nur diejenigen Objekte als Denkmäler gelten, die einen besonderen Wert im oben ausgeführten Sinne haben. Denn nur dann ist es verfassungsrechtlich zulässig, diese dem formellen Genehmigungsverfahren mit den damit für den Eigentümer verbundenen Einschränkungen seines in Art 14 GG geschützten Privateigentums zu unterwerfen.

Die Denkmalwertkriterien wurden aus dem alten schleswig-holsteinischen Recht übernommen. Kulturdenkmale müssen aus vergangener Zeit stammen, d.h. aus abgeschlossenen, historisch gewordenen Epochen.

Das Wort „und“ zwischen „Erforschung“ und „Erhaltung“ wird durch ein „oder“ ersetzt. Das öffentliche Interesse an der Erforschung eines Denkmals kann kein zwingendes Definitionsmerkmal des Denkmalbegriffs sein, da anderenfalls mit Abschluss der Erforschung z. B. eines Schlosses oder einer Kate das öffentliche Interesse an der Erforschung erlöschen und das Schloss oder die Kate aufhören würde, ein Denkmal zu sein.

Der geschichtliche Wert ist gegeben, wenn eine Sache historische Ereignisse oder Entwicklungen heute und für künftige Generationen anschaulich macht, wobei die Bedeutung aus allen Zweigen der Geschichte hergeleitet werden kann (Gallinat, S. 36). Beispielhaft seien hier Siedlungs- oder Religionsgeschichte, Zeugnisse bestimmter Epochen, Stätten bedeutender Persönlichkeiten oder bedeutender Ereignisse, Rechts, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Verkehrs- und Kriegsgeschichte, Volkskunde und Heimatgeschichte genannt. Eine Sache macht historische Ereignis-

se und Entwicklungen dann anschaulich, wenn sie für das Leben in bestimmten Zeitepochen oder für die politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse in bestimmten Zeitepochen einen Aussagewert hat (Gallinat, S. 36). Neben Gutsanlagen und Kirchen, deren Denkmalwert unbestritten ist, können auch Tagelöhnerwohnhäuser und Bauernkaten einen Aussagewert für das Leben der unteren sozialen Schichten in der Vergangenheit haben. Auf ästhetische Gesichtspunkte kommt es nicht an.

Der wissenschaftliche Wert ist gegeben, wenn eine Sache für die Wissenschaft oder einen Wissenschaftszweig von Bedeutung ist, wobei sämtliche wissenschaftliche Disziplinen in Betracht kommen (Gallinat, S. 36).

Bei dem künstlerischen Wert ist im Wesentlichen auf kunsthistorische Kriterien abzustellen. Wegen der Unmöglichkeit Kunst zu definieren, lassen sich hier keine genaueren Kriterien oder Definitionen anführen (Gallinat, S. 36). Der künstlerische Wert ist jedenfalls dann gegeben, wenn ein Werk beispielhaft für eine bestimmte Stilrichtung oder für das Werk eines bestimmten Künstlers steht oder wenn es ein Zeugnis für eine bestimmte kunsthistorische Entwicklung ist, etwa ein frühes Werk eines berühmten Architekten.

Beim technischen Wert kommt es zu vielen Überschneidungen mit dem geschichtlichen und dem wissenschaftlichen Wert. Technische Denkmale können Bergwerke, Brücken, Mühlen, industriell genutzte Hallen, Schleusen, Straßen und Wasserstraßen, Anlagen der Strom- und Wasserversorgung sein. Auch bestimmte Konstruktionen oder Produktionsarten können einen eigenen Zeugniswert haben.

Ein städtebaulicher Wert kommt einem oder mehreren Gebäuden zu, wenn sie allein oder zusammen mit anderen etwa das Erscheinungsbild einer Ansiedlung, einer Straße, eines Platzes oder Teilen davon prägen und hiermit u.a. durch ihre Anordnung und Lage in der Örtlichkeit oder ihre Gestaltung den historischen Entwicklungsprozess einer Ansiedlung dokumentieren (Gallinat, S. 37).

Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Der Begriff findet sowohl für den Typus als auch für einen regional abgrenzbaren Landschaftsausschnitt Verwendung. Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historische, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichte stammen. Die historische Kulturlandschaft ist Träger materieller geschichtlicher Überlieferung und kann im Einzelfall eine eigene Wertigkeit im Sinne einer Denkmalbedeutung ent-

fallen. Wesentlich dafür sind ablesbare und substanziell greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft, welchen man geschichtliche Bedeutung zumisst, ohne dass sie selbst denkwürdig sein müssen. Die historische Kulturlandschaft ist zugleich das Umfeld einzelner historischer Kulturlandschaftselemente oder Denkmale.

Kulturlandschaftsprägend können z.B. Sperrwehre, Windmühlen, Kirchen, Deich- und Grabenanlagen sein, aber auch einzelne oder Gruppen von Bauernhäusern und -gehöfte z.B. in den Marschen oder an der Westküste sein.

Zu einem Kulturdenkmale können sein ortsfestes Zubehör und Ausstattung gehören.

Als ortsfest (immobil) gelten solche Sachen, die handwerklich oder baulich fest mit dem Bauwerk verbunden sind. Dazu gehören z.B. Treppen und Treppengeländer, Türrahmen und Türen, Fenster, Wandpaneele, Holz- oder Stuckdecken, Holz-, Stein-, Parkett- oder Fliesenböden, fest montierte Spiegel und Gemälde, Wandverkleidungen und -bespannungen (nicht aber der Wandteppich), Wandschränke, Bibliothekseinbauten und Einbaumöbel, Wandfliesen oder Heizkörper, Kamine und sanitäre Einrichtungen. Ortsfestes Zubehör muss nicht aus der Erbauungszeit eines Bauwerks stammen, sondern kann auch in späterer Zeit hinzugefügt sein (z.B. Jugendstiltreppenhaus in einem barocken Herrenhaus). Im kirchlichen Bereich gehören dazu beispielsweise auch die Prinzipalstücke (Altar, Taufe, Kanzel, Sedilien, Tabernakel, Beichtstuhl, Kredenz), aber auch die Orgel, Chorschranken, Decken- und Wandleuchter, Triumphkreuz, Epitaphien, Grabplatten und Glocken. Im Garten- und Parkbereich sind ortsfest z.B. Brücken, Einfriedigungen und Rankgerüste, Spaliere, Zäune und Tore, Brunnen und Wasserspiele.

Ausstattung (mobil) sind bewegliche Gegenstände, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem ortsfesten Zubehör oder dem Bauwerk stehen. Im Grenzbereich zum ortsfesten Zubehör sind Kachelöfen, Öfen und Leuchten zu sehen, die einerseits ortsfest montiert sind, andererseits aber durchaus – etwa bei Besitzerwechsel – zum Umzugsgut gehören können. Beispiele für zu einem Baudenkmal gehörende Ausstattung sind etwa Tische, Stühle und Möbel, die zum ortsfesten Zubehör wie Wandpaneel, Decke, Türen und Böden gehören und somit eine Einheit bilden (z. B. „ein Stück“ Esszimmer). Im kirchlichen Bereich sind dies beispielsweise die Bestuhlung, Heiligenfiguren, Gemälde und Skulpturen, Kreuzwegstationen, Opferstöcke, aber auch Abendmahlsgeräte (vasa sacra), Leuchter und Bücher. Im Garten- und Parkbereich gehören etwa Bänke oder Skulpturen zur Ausstattung.

Wenn Ausstattungsstücke zum Kulturdenkmal gehören, müssen sie in der Liste einzeln aufgeführt werden.

Ausstattungsstücke unterscheiden sich von beweglichen Kulturdenkmälern dadurch, dass sie zwar auch beweglich sind, ihren Denkmalwert aber von dem beziehen, was ausgestattet ist. Ausstattung begründet keine Denkmaleigenschaft, sondern unterstützt sie nur. Im Unterschied dazu haben bewegliche Kulturdenkmale einen eigenen, für sich allein geltenden Denkmalwert.

Neben der Denkmalfähigkeit aufgrund der Denkmalwertkriterien ist ein öffentliches Interesse an der Erforschung und Erhaltung der Sache erforderlich. Für das öffentliche Interesse sind nur die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege maßgebend. Eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen findet hier nicht statt. Mit dem Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Interesses soll aus dem Kreis der in Frage kommenden Objekte eine Auswahl getroffen werden, um denkmalpflegerisch unbedeutende Objekte auszugrenzen. Es kommt daher darauf an, ob ein Objekt denkmalpflegerische Bedeutung hat. Die Bedeutung kann eine übernationale, nationale, überregionale, regionale oder lokale sein. Gründe für die Bedeutung können z.B. Seltenheit, Herausgehobenheit, besonders typische Ausprägung, Originalität und Integrität sein. Das Ziel des Denkmalschutzes liegt jedoch nicht nur darin, einzigartige, erstklassige und hervorragende Objekte zu erhalten, sondern auch durchschnittliche, wenn sie als Zeugnisse der Vergangenheit von Bedeutung sind. (Gallinat, S. 37f.)

Trotz nachträglicher Änderungen des Kulturdenkmals kann ein öffentliches Erhaltungsinteresse fortbestehen. Spätere Zusätze und Änderungen prägen das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals wesentlich mit und erweitern seinen Wert als geschichtliches Zeugnis. Auch durch erhebliche Störungen, z.B. bei Schaufensterdurchbrüchen im Erdgeschoß, erneuerte Dachdeckungen oder Fassaden, geht der Denkmalwert nicht notwendig verloren. (Gallinat, S. 38f.) So kann im Einzelfall z.B. die noch vorhandene Tragkonstruktion eines Fachhallenhauses den Denkmalwert des Hauses oder eines Teiles davon begründen.

Bewegliche Kulturdenkmale sind z. B. Schiffe, Flugzeuge, Eisenbahnen oder Landfahrzeuge aller Art, einzelne Kunstwerke, Druckwerke, Sammlungen oder bewegliche, ehemals ortsfeste Ausstattungsstücke, die keinen Bezug mehr zu einem Bauwerk haben. Aber auch Schatzfunde, z.B. eine versteckte Sammlung von Münzen in einem Gebäude, können bewegliche Denkmale sein. Bewegliche archäologische Denkmale, die sog. Funde, werden mit den unterschiedlichen archäologischen Feldmethoden aufgeschlossen. Diese reichen von der Begehung von archäologischen Fundstellen bis hin zu systematischen Ausgrabungen. Sie umfassen die Relikte des menschlichen Schaffens (materielle Kultur) sowie pflanzliche und tierische Reste, die in Form von Proben gesammelt werden können.

Zu Absatz 2 Nummer 1

Unter baulichen Anlagen sind als mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen zu verstehen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht. Auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Fahrradabstellanlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen oder Lagerplätze etc. können bauliche Anlagen sein. (Vgl. § 2 Absatz 1 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein).

Baudenkmale können z.B. eine Kirche, Rathaus, Herrenhaus, Windmühle, Wohnhaus, Wasserturm, Kuhstall, Tankstelle, Meilenstein, Brunnen, Straßenlaterne, Stra-

ßenpflaster oder Stadthaus sein – sofern es ein einzelner Bau ist, für sich alleine steht und nicht zu anderen Baudenkmalen gehört oder in größeren Sachzusammenhängen zu sehen ist. Dazu gehören auch kleine Erweiterungen und An- und Ausbauten. Eine Kirche ist mit ihrem erweiterten Chor und angebauter Gruftkapelle weiterhin ein Stück Bau(werk). Zum Wohnhaus gehört ein Anbau, ein Wintergarten, zum Herrenhaus der nachträglich angefügte Seitenflügel oder eine angefügte Veranda.

Teile von baulichen Anlagen sind dann eigenständige Kulturdenkmale, wenn das Bauwerk als Hauptbezug kein Baudenkmal wäre, es nicht mehr wäre oder es nicht mehr existieren würde, der Teil aber dennoch als Baudenkmal eingestuft werden kann. Ist beispielsweise von einer Kirche nur noch der Chor erhalten, der Turm oder eine Gruftkapelle, können diese als Teil einer baulichen Anlage (der Kirche) ein Kulturdenkmal sein. Der Bezugsbau, ohne den ein Verständnis nicht möglich ist, muss in der Denkmalliste benannt werden. Der erhaltene Brückenkopf der Grüntaler Hochbrücke, die abgebrochen ist, ist ein Teil einer baulichen Anlage, andere Beispiele sind der Rest der Synagoge in Kiel oder ein Mühlenstumpf. Teil einer baulichen Anlage ist aber auch ein Festsaal als Anbau eines Gasthofes, der selber kein Kulturdenkmal ist, oder eine Fassade, lediglich das Äußere eines Gebäudes oder nur ein bestimmter Innenraum, zum Beispiel ein Gewölbekeller oder alter Dachstuhl.

Eine Mehrheit von baulichen Anlagen besteht aus mehreren Gebäuden oder Gebäudeteilen, die formal und gestalterisch zusammengehören. Dazu ist es nicht notwendig, dass alle Elemente gleichzeitig errichtet wurden. Jedes dieser Bauten kann für sich genommen ein Baudenkmal sein. Eine Gruppe von Bauten kann aber auch Elemente enthalten, die für sich genommen keine Kulturdenkmale sind. Entscheidend ist, dass alle Elemente insgesamt erkennbar eine Einheit bilden. Als Beispiel sind zu nennen ein einheitlich bebauter Straßenzug, eine Reihe von wenigen Villen an einer Ausfallstraße, eine Gruppe von Nissenhütten, gleichartige Eckgebäude an einer Kreuzung, aber auch eine kleine Gruppe von 2-3 Häusern etwa als Randbebauung eines Marktplatzes. Bei Mehrheiten von baulichen Anlagen muss in der Denkmalliste genau aufgelistet sein, aus welchen Elementen sie besteht.

Eine Sachgesamtheit besteht aus einzelnen Bauten aus durchaus auch unterschiedlicher Zeit, die aber inhaltlich und funktional – also „in der Sache“ - zusammengehören, untereinander in enger Beziehung stehen und somit eine mehr oder weniger große Einheit (Gesamtheit) bilden. Das Wegfallen oder Fehlen eines Teils der Mehrheit würde in der Regel ein Verlust für den übergeordneten Gesamt-Denkmalwert bedeuten. Für jedes einzelne Element der Gesamtheit muss die Voraussetzung der Kulturdenkmaleigenschaft allerdings nicht vorliegen, so lange sich insgesamt diese Eigenschaft ergibt. Für eine Sachgesamtheit muss also exakt benannt und aufgelistet werden, welche Elemente schutzwürdige Kulturdenkmale sind.

Sachgesamtheiten können relativ kleine Einheiten sein, wie etwa ein Kaufmannshof aus Haupthaus, Nebengebäude und Speicher, eine Kirche mit Glockenturm, Pastorat und Kirchhof, ein Mühlbereich mit Mühle, Müllerhaus, Mühlteich und Lager, ein

Leuchtturm mit Wärterhäusern, ein Gemeindezentrum aus verschiedenen Bauten, eine Schule mit Turnhalle, Sportplatz und Aula, ein Bahnhof mit Bahnsteighalle und Stellwerk, eine Schleuse mit Brücke und Schleusenwärterhaus, eine Produktionsstätte aus verschiedenen Gebäuden oder eine Werft mit Slipanlage und Lagergebäuden. Sachgesamtheiten können aber auch größere Einheiten bilden, wie beispielsweise Gutsanlagen, Klöster und Stifte, ein Schlosskomplex mit seinen zahlreichen Nebengebäuden, Gärten und Parks, ein Villengebiet, ein Koog mit seinen Bauten und Infrastruktureinrichtungen, Kasernen mit Munitionsdepot und Schießstand, Gefängnis-komplex mit Gefangenenhäusern, Direktorenvilla und Werkstätten.

Zu Absatz 2 Nummer 2

Archäologische Denkmale müssen drei Tatbestandsmerkmale aufweisen: es handelt sich um Sachen oder Teile oder Mehrheiten von Sachen vergangener Zeit, sie befinden oder befanden sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer und aus ihnen kann mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden.

Teile von Sachen können in diesem Zusammenhang z.B. die Scherben einer Urne von Gebrauchskeramik vergangener Zeit sein, Fragmente von Waffen, einzelne Überreste eines Schiffes. Mehrheiten von Sachen können ein archäologisches Denkmal sein, wenn sie nach natürlicher Auffassung zusammengehören, z.B. mehrere Münzen eines Münzfunds, Grabbeigaben. Dies gilt auch für archäologische Funde, die erst zusammen mit ihrem Fundort ihre wissenschaftliche und kulturhistorische Bedeutung erhalten.

Bei der archäologischen Methode wird auf nicht-invasive und invasive Methoden zurückgegriffen. Zu den nicht-invasiven Methode gehört die Auswertung von (historischen) Karten, des digitalen Geländemodells auf Basis der Lidar-Scan-Daten, der Luftbildarchäologie, Begehungen und unterschiedliche geophysikalische Untersuchungsmethoden. Zu den invasiven Methoden gehören die Prospektion mittels Metall-detektor oder Schürfung, Bohrungen und die Ausgrabungen, über die archäologisches Untersuchungsmaterial geborgen werden kann. Hierbei handelt es sich um Funde, die mittels archäologischer und naturwissenschaftlicher Methoden untersucht werden können. Bei den archäologischen Methoden handelt es sich insbesondere um stratigraphische, stilistisch-typologische, kunsthistorische Methoden. Bei den naturwissenschaftlichen Methoden handelt es sich um geophysikalische (z.B. Bodenkunde), archäometrische (z.B. C14-Datierung), archäobotanische (z.B. Dendrodatierung, Pollenanalysen) und archäozoologische (z.B. Tierartenbestimmung) Untersuchungen.

Umfasst werden dabei die unterschiedlichen, mit archäologischen Feldmethoden nachweisbaren Spuren. Diese werden gängigerweise als Befunde bezeichnet und umfassen Reste des menschlichen Handels (z.B. Abfallgruben, Bauspuren wie Pfostengruben, Gräben, Wallanlagen) oder menschlich stimulierte natürliche Prozesse (z.B. sedimentologische Prozesse), in denen Funde eingeschlossen sind.

Bei den Funden handelt es sich z.B. um Werkzeuge, Gefäße/Behältnisse, Münzen oder kunsthandwerkliche Produkte bis hin zu großen Objekten wie Schiffswracks. Neben diesen vom Menschen hergestellten Objekten können auch die Reste wilder oder domestizierter Nutzpflanzen oder die Knochen von Haus- oder Jagdtieren erfasst werden. Im Sinne dieses Gesetzes handelt es sich dann um Teile von Sachen. Mehrheiten von Sachen können ein archäologisches Denkmal sein, wenn sie nach natürlicher Auffassung zusammengehören, z.B. mehrere Münzen eines Münzfunds, Grabbeigaben. Dies gilt auch für archäologische Funde, die erst zusammen mit ihrem Fundort ihre wissenschaftliche und kulturhistorische Bedeutung erhalten.

Zu Absatz 2 Nummer 3

Gründenkmale geben durch ihre Lage, Funktion und Gestaltung Zeugnis von der Kultur und dem Selbstverständnis sowie der Selbstdarstellung früherer Gesellschaften. Es handelt sich immer nur um einen begrenzten Teil einer Landschaft und nicht um eine ganze Landschaft selbst. Von der Größe her müssen Gründenkmale anderen Kulturdenkmalen vergleichbar sein. Zu Gründenkmalen gehören auch die in das Gründenkmal einbezogenen baulichen Anlagen, wenn sie nicht selbst Kulturdenkmale sind, wie z.B. Pavillons, Grotten, Wasserspiele, Statuen oder Freitreppen. Ebenfalls können Wasser- oder Waldflächen zu einem Gründenkmal gehören, wenn sie Bestandteil der jeweiligen Gesamtanlage, also z.B. Teil eines Gartens oder eines Friedhofs, sind. Forstwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen gehören im Regelfall nicht zu einem Gründenkmal.

Gründenkmale stammen aus historischer Zeit, umfassen also z.B. nicht ein prähistorisches Gräberfeld oder eine prähistorische Wallanlage. Bei diesen handelt es sich um archäologische Denkmale.

Zu Absatz 3

Absatz 3 unterscheidet zwischen drei Arten von Schutzzonen: Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete und Welterbestätten.

Zu Absatz 3 Nummer 1

In einem Denkmalbereich wird zukünftig – anders als beim Kulturdenkmal – nicht die Substanz, sondern eine Struktur geschützt. Dabei kann es sich um das äußere Erscheinungsbild einer Kulturlandschaft, einer Mehrheit von Sachen oder Kulturdenkmalen oder um ihre Beziehung zueinander handeln. Das Erscheinungsbild oder die Beziehung der Sachen oder Kulturdenkmale untereinander muss von besonderer Bedeutung sein (Gallinat, S. 41).

Neu eingefügt wurden die Begriffe Siedlungsstruktur und Siedlungskern. Unter Siedlungsstruktur sind z.B. Parzellen- oder Flurstücksgliederung, Streusiedlungen, bestimmte Dorfformen (Rundlinge, Hufendorf usw.) zu verstehen, es kann sich aber auch um Straßenzüge oder Plätze als Teil der Stadtstruktur handeln. Siedlungskerne sind die die historischen Kernzonen eines Dorfes oder einer Stadt, in der Regel Alt-

stadtkerne. Sie sind aber oft nicht als Stadtteil definiert und bilden oft auch nur einen kleinen Bereich eines Stadtkerns. Die Begriffe Gebäudegruppen, Straßenzüge, Plätze und Produktionsstätten wurden gestrichen, um eine Abgrenzung von Denkmalbereich zu Sachgesamtheit zu ermöglichen.

Die Vorschrift wurde um die historischen Kulturlandschaft und kulturlandschaftliche Einheiten erweitert. Ziel ist es, genau begrenzte historische Kulturlandschaften oder Teile von ihnen mit exzeptionellem Zeugniswert schützen zu können. Die Differenzierung von Kulturlandschaft und kulturlandschaftlichen Einheiten ist notwendig, weil je nach Betrachtungsweise sehr unterschiedliche Räume zusammengefasst werden können (so können z.B. die Elbmarschen als Kulturlandschaft beschrieben werden oder die Kremper Marsch; man kann die gesamte Westküste als Kulturlandschaft definieren, aber auch die Halligen). Ziel der Schutzzonen ist es aber nicht, Kulturlandschaften um ihrer selbst willen großräumig zu schützen. Allerdings ist in der Praxis festzustellen, dass neben der praktischen Denkmalpflege, die sich mit Maßnahmen am einzelnen Denkmal befasst, die planungsbezogene Denkmalpflege immer stärker an Bedeutung gewinnt. Ziel von Denkmalpflege und Denkmalschutz ist es auch, unsere Kulturlandschaften zu bewahren. Dafür sind angemessene Instrumente und Verfahren unter Einbeziehung der Interessen der betroffenen Menschen und Kommunen erforderlich. In § 9 ist daher vorgesehen, Schutzzonen durch Verordnung auszuweisen. Da es ein wesentliches Merkmal der Kulturlandschaften ist, dass sie durch die Wechselwirkung von Mensch und Natur und ständigen Wandel in der Bewirtschaftung entstanden sind, ist mit dem Schutz keine Einschränkung der bisherigen Nutzung, z.B. der Landwirtschaft, verbunden - dies würde dem Zweck des Schutzgedankens völlig zuwider laufen (so wurden z.B. weite Teile Eiderstedts in früheren Jahrhunderten ackerbaulich genutzt; die heute überwiegende Grünlandnutzung entstand erst durch die Viehabsatzmärkte in England). Eine rein statische Betrachtung und Konservierung der heutigen Nutzungsformen schließt sich damit aus.

Zu Absatz 3 Nummer 3

Die Definition der Welterbestätten sowie der Pufferzonen entspricht der Formulierung aus dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23.11.1973 und den zur Durchführung des Übereinkommens erlassenen „operational guidelines“. Die Pufferzone wird von den zuständigen Behörden aufgrund abstrakter Kriterien festgelegt und sodann in Karten eingetragen. Damit steht infolge der zur Anmeldung einer Stätte erforderlichen Bestimmung der Pufferzone deren Umfang bereits regelmäßig vor Eintragung einer Stätte in der „Liste des Erbes der Welt“ fest. Als Schutzzone sind nur die Welterbestätten (soweit sie nicht schon als Kulturdenkmale geschützt sind) geschützt, nicht jedoch ihre Pufferzone. Der Schutz der Pufferzone wird über die Berücksichtigung bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen in § 4 Absatz 3 sichergestellt.

Zu § 3 Denkmalschutzbehörden

Die Vorschrift entspricht bis auf zwei Änderungen dem bislang geltenden Recht. In Absatz 4 wurde ein neuer Satz 3 eingefügt. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Aufgabe, sondern um eine Maßnahme, die bereits schon jetzt von der Fachaufsicht erfasst ist. Die Regelung dient damit der Klarstellung.

Zu § 4 Öffentliche Planungen und Maßnahmen, Welterbe

§ 4 regelt die Beteiligung der Denkmalschutzbehörden sowie die Berücksichtigung der Belange des Welterbes bei öffentlichen Planungen. Die Vorschrift knüpft damit an die §§ 17, 21 des alten Denkmalschutzgesetzes an und erweitert diese.

Zu Absatz 1

Es genügt die bloße Möglichkeit, dass durch die Planungen und Maßnahmen Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt werden, damit die Denkmalschutzbehörden beteiligt werden müssen und ihre Belange in die Abwägung einbringen können. Zu den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört auch die Berücksichtigung der Fundstellen in der archäologischen Landesaufnahme. Zu den zu berücksichtigenden Rechtsvorschriften und Abkommen gehören u.a. die EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfungen (EG Richtlinie 85/337/EWG), das Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II, S. 213), das Europäische Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (BGBl. 2002 II, S. 2709) und das Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes vom 03.10.1985 (BGBl. 1987 II, S. 624). Über die in Absatz 1 gewählte Formulierung ist sichergestellt, dass auch zukünftig internationale Abkommen zum Schutz des materiellen kulturellen Erbes, die in Deutschland ratifiziert worden sind, zu berücksichtigen sind, ohne das eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes erforderlich wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde neu eingefügt. Er regelt die Verpflichtung, einen oder eine Welterbebeauftragte zu benennen und Managementpläne für die Welterbestätte aufzustellen. In die Managementpläne sollen die Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und Nutzung der Welterbestätten verwirklicht werden sollen, enthalten sein. Sie benennen die Schutzmaßnahmen der Welterbestätte durch Gesetze, sonstige Vorschriften und Verträge, legen Grenzen für wirksamen Schutz der Welterbestätten sowie die Grenzen der Pufferzone fest, regeln die Organisation der Welterbestätte und ihre Einbindung in das Verwaltungssystem und entwickeln ein Konzept für ihre nachhaltige Nutzung. Satz 3 wurde aus dem alten § 21 Absatz 4 übernommen.

Zu Absatz 3

Die Denkmalschutzbehörden sind als Träger öffentlicher Belange sind gehalten, den Kommunen als Trägerinnen der Bauleitplanung eindeutige Hinweise zu geben, ob ein geschütztes Kulturdenkmal vorliegt oder ob Funde zu erwarten sind und ob eine Genehmigung für die Veränderung der Umgebung in Aussicht gestellt wird. Dies ist erforderlich, da die Planungsbehörden nur die Kulturdenkmale in ihre Planungen und Abwägung einbeziehen können, deren Existenz ihnen bekannt ist.

In Absatz 3 wurden die Welterbebeauftragten als Träger öffentlicher Belange ergänzt. Ziel ist es, ihre frühzeitige Beteiligung an öffentlichen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Bauleitplanung sicherzustellen, die Belange der jeweiligen Welterbestätte berühren können. Die Ergänzung ist notwendig, weil z.B. der Schutz der Sichtachsen auf eine Welterbestätte nicht in allen Fällen zu den Aufgaben der Denkmalschutzbehörden gehört.

Zu § 5 Vertrauensleute

Die Vorschrift wurde unverändert übernommen. Aufgabe der Vertrauensleute ist es, die Denkmalschutzbehörden bei der Denkmalpflege zu unterstützen. Dies kann z.B. durch Öffentlichkeits- und Beratungstätigkeiten geschehen oder indem die Vertrauensleute sich um einzelne Denkmale kümmern, indem sie z.B. einen Grabhügel von Wildwuchs befreien. Nach Absprache mit den oberen Denkmalschutzbehörden können die Vertrauensleute auch als Ansprechpartner für bestimmte Probleme oder Fehlentwicklungen vor Ort fungieren. Weiter können Vertrauensleute die Betreuung bestimmter Denkmale oder bestimmte Aufgaben der Denkmalforschung und Erfassung oder andere Aufgaben widerruflich übertragen werden. Vertrauensleute können in der Regel keine hoheitlichen Aufgaben übernehmen, da dies originäre Aufgabe der Denkmalschutzbehörden ist.

Zu § 6 Denkmalrat und Denkmalbeiräte

Bislang hatte der Denkmalrat die Aufgaben, die oberste Denkmalschutzbehörde zu beraten und vor der Entscheidung über einen Widerspruch gegen eine Unterschutzstellung ein Votum abzugeben. Mit der Einführung des deklaratorischen Prinzips der Unterschutzstellung ist die zweite Aufgabe entfallen. Der alte Absatz 2 wurde daher gestrichen. Zwar sollen die beweglichen Kulturdenkmale weiterhin durch Verwaltungsakt in das Denkmalsbuch eingetragen werden, so dass es hier auch weiterhin Widersprüche geben kann. Jedoch ist die Zahl der beweglichen im Vergleich zu den unbeweglichen Kulturdenkmälern so gering, dass sie zu vernachlässigen sind.

Zu Absatz 1

Zur Klarstellung wurde ergänzt, dass der Denkmalrat unabhängig ist. Zukünftig soll er nicht nur die oberste, sondern alle Denkmalschutzbehörden beraten und sich zu grundsätzlichen und aktuellen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege äußern können. Damit erhält der Denkmalrat auch die Möglichkeit, in strittigen Genehmigungsverfahren Gespräche mit allen Beteiligten zu suchen, auf Kompromisse hinzuwirken oder Voten abzugeben. Der Denkmalrat kann sich damit auch zur Umsetzung des Gesetzes durch die Denkmalschutzbehörden oder zur Qualität ihrer Arbeit äußern. Schließlich kann er im Rahmen seiner Beratungsbefugnis sich auch zur Denkmalliste äußern und Korrekturen anregen. Die Denkmalschutzbehörden können den Denkmalrat um Beratung bitten, er kann aber auch von sich aus tätig werden. Bürgerinnen und Bürger können sich an den Denkmalrat wenden, er entscheidet jedoch selbst, ob und wie er sich mit den Anliegen befassen will.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde neu in das Gesetz aufgenommen. Er gibt den Kommunen und den unteren Denkmalschutzbehörden die Möglichkeit, einen Denkmalbeirat zu bilden. Eine Pflicht hierzu besteht nicht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem alten Recht. Im Denkmalrat sollen die von dem Gesetz betroffenen Fach- und Interessengruppen angemessen vertreten sein.

Zu § 7 Datenschutz

Die Vorschrift wurde aus dem alten Recht übernommen und in Satz 1 an das Landesdatenschutzgesetz angepasst. Damit ist keine sachliche Änderung der Rechtslage verbunden, da gemäß § 2 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes der Begriff „Verarbeiten“ u.a. auch das Erheben und Speichern von Daten umfasst. In Satz 2 wurde zur Klarstellung das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

Abschnitt 2 Schutz von Denkmalen

Zu § 8 Schutz von unbeweglichen Kulturdenkmalen

Zu Absatz 1

Nach dem bisherigen Denkmalschutzrecht wurden Kulturdenkmale durch Verwaltungsakt in das Denkmalsbuch eingetragen. Daneben gab es verschiedene Listen, in denen die einfachen Kulturdenkmale aufgeführt waren. Der neue § 8 stellt dagegen fest, dass Kulturdenkmale von Gesetzes wegen geschützt sind und nachrichtlich in einer Denkmalliste geführt werden. Ein Verwaltungsverfahren ist damit nicht erforder-

lich. Für die Eigentümerinnen und Eigentümer entsteht durch die Umstellung kein Nachteil, sondern vielmehr eine Erweiterung ihrer Rechte, da sie jederzeit den Denkmalschutz durch eine Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht überprüfen lassen können, während beim konstitutiven Eintragungssystem mit Ablauf der Rechtsmittelfrist die gerichtliche Überprüfbarkeit der Unterschutzstellung endete. Das bedeutet z.B. auch, dass ein neuer Eigentümer eines Denkmals die Denkmaleigenschaft gerichtlich überprüfen kann, (auch) wenn der Alt-Eigentümer dies nicht getan hat. Unabhängig von der Möglichkeit der Feststellungsklage haben Eigentümerinnen und Eigentümer weiterhin die uneingeschränkte Möglichkeit, sich außergerichtlich an die zuständige Behörde zu wenden. Der Wegfall des förmlichen Widerspruchsverfahrens bedeutet nur, dass Fristen entfallen. Die Möglichkeit, sich an die Behörde zu wenden, sich über die Konsequenzen der Denkmaleigenschaft zu informieren und ggf. Gegenvorstellungen vorzutragen, besteht weiterhin uneingeschränkt. § 8 Absatz 1 S. 4 sieht auch vor, dass die obere Denkmalschutzbehörde die Denkmalliste zu überprüfen und zu bereinigen hat. Falls ein Eigentümer oder eine Eigentümerin der Ansicht ist, dass z.B. ihr Haus fälschlicherweise auf der Denkmalliste ist, weil es die gesetzlich genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann er oder sie die obere Denkmalschutzbehörde darauf aufmerksam machen, die ggf. von Amts wegen die Liste zu korrigieren hat.

Mit dem gesetzlichen Schutz von Kulturdenkmalen und ihrer Aufnahme in die Denkmalliste sind außer deren Erhaltung und Pflege keine unmittelbaren Pflichten verbunden. Insbesondere besteht keinerlei Verpflichtung zur Vornahme von Rückbaumaßnahmen, der Wiederherstellung früherer Zustände o.ä. Das Objekt hat vollen Bestandsschutz. Genehmigungspflichten bestehen erst dann, wenn Veränderungen geplant sind.

Zu Absatz 2

Beim Umfang der zu bekanntmachenden Daten nach Absatz 2 ist zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an Informationen einerseits und dem Interesse der Nutzungs- und Verfügungsbefugten am Schutz ihrer Privatsphäre andererseits sowie dem Schutz von archäologischen Fundstätten abzuwägen. Hier können unterschiedliche Regelungen für die unterschiedlichen Kulturdenkmale erforderlich sein.

Grundsätzlich sind in die Listen neben Angaben zur Belegenheit des Grundstücks auch eine kurze Beschreibung des Kulturdenkmals sowie eine kurze Begründung der Denkmaleigenschaft unter Nennung der in Frage kommenden Denkmalwertkriterien aufzunehmen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist die Information der Eigentümerinnen und Eigentümer geregelt. Denkmalschutz und Denkmalpflege als gesellschaftliche Anliegen setzen zwingend voraus, dass sowohl Eigentümerinnen und Eigentümer als auch Behörden und Öffentlichkeit darüber informiert sind, was geschützt ist. Dazu ist erforderlich, dass den Be-

troffenen nicht nur mitgeteilt wird, dass ein bestimmtes Objekt in die Liste eingetragen ist, sondern dass sie darüber hinaus informiert werden, welche Rechte und Pflichten daraus folgen und wer ihre Ansprechpartner sind. Darüber hinaus müssen verständliche und nachvollziehbare Darlegungen verfügbar sein, die den Denkmalwert des Objektes erklären. Der Benachrichtigung der Eigentümerinnen und Eigentümer ist der dazugehörige Auszug aus der Denkmalliste beizufügen. Eine individuelle Benachrichtigung unterbleibt nur, soweit der in Satz 1 genannte Personenkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist. Die Benachrichtigung der Gemeinde und des Kreises, in deren Gebiet das Kulturdenkmal liegt, ermöglicht die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange bei Planungstätigkeiten. In der Praxis ist daher sicherzustellen, dass die Planungs- und Bauaufsichtsbehörden alle erforderlichen Informationen erhalten.

Zu § 9 Unterschutzstellung von beweglichen Kulturdenkmälern

Bislang wurden die beweglichen Denkmale nach den gleichen Vorschriften eingetragen wie die unbeweglichen. Dies betrifft z.B. Heiligenfiguren in Kirchen, aber auch Schiffe, Feuerwehrautos und Flugzeuge. Die Erfahrungen der anderen Länder und ihre Gesetze zeigen, dass bewegliche Denkmale konstitutiv eingetragen werden.

Im Gesetz gab es bislang nicht das Tatbestandsmerkmal, dass ein besonderer Bezug zu Schleswig-Holstein erforderlich ist. Dies wurde aber immer mitgeprüft. Auch hier zeigt ein Vergleich mit den anderen Ländern, dass dies übliche und bewährte Praxis ist.

Absatz 4 regelt die vorläufige Unterschutzstellung, die den Denkmalschutzbehörden ein rasches Eingreifen zum Schutz einer Sache ermöglicht, wenn diese in Gefahr ist. Voraussetzung für die vorläufige Unterschutzstellung sind daher eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Eintragung und eine Gefahr für die Sache.

Zu § 10 Ausweisung von Schutzzonen

Zu Absatz 1

Bislang ist die Ausweisung von Denkmalbereichen (und damit auch von Grabungsschutzgebieten) Aufgabe der obersten Denkmalschutzbehörde. Problematisch ist, dass der dafür erforderliche Fachverstand nicht vorgehalten wird, d.h. wenn eine entsprechende Verordnung erlassen wurde, übernahm die oberste Denkmalschutzbehörde im Regelfall den Wortlaut des vorher von den oberen Denkmalschutzbehörden erarbeiteten Entwurfs. Die Ausweisung von Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten erfolgt daher zukünftig direkt durch die oberen Denkmalschutzbehörden. Diese sollen dann auch zusammen mit der / den Gemeinden ein Konzept bzw.

eine Zielplanung für den Denkmalsbereich und das Grabungsschutzgebiet erarbeiten erarbeitet.

Für die Verordnung gelten die allgemeinen Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes. So ist insbesondere erforderlich, dass die Verordnung inhaltlich bestimmt ist. In ihr müssen daher die örtliche Begrenzung des Denkmalsbereichs, seine Bestandteile (d.h. welche Sachen zum Denkmalsbereich gehören) und der Inhalt des Schutzes, d.h. welche durch diese Sachen gebildete Struktur (Erscheinungsbild oder die Beziehungen zueinander), sowie die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Genehmigungsvorbehalte festgelegt sein.

Neben Grabungsschutzgebieten ist auch die Ausweisung von archäologischen Denkmalsbereichen möglich, wenn es z.B. um den Schutz des Erscheinungsbildes einer Grabhügelgruppe geht.

Für die Festlegung eines Grabungsschutzgebietes ist es erforderlich, dass sich in dem abgegrenzten Bezirk bewegliche oder unbewegliche archäologische Kulturdenkmale befinden. Dabei reicht eine bloße Mutmaßung nicht aus. Es ist erforderlich, dass die Vermutung von Indizien, wie z.B. früheren Funden, Luftaufnahmen, Sondierungen oder geophysikalischen Untersuchungen, gestützt wird. (Gallinat, S. 91f.)

In beiden Fällen bedarf es einer parzellenscharfen Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs der Verordnung, durch textliche Beschreibung oder Verweis auf Karten und Pläne.

Zu Absatz 2

Sollen Denkmalsbereiche und Grabungsschutzgebiete im Regelfall zusammen mit den betroffenen Kommunen erarbeitet werden, scheidet dieses Verfahren bei Weltbestätten und ihren Pufferzonen aus. Weltbestätten werden von der UNESCO eingetragen, Verhandlungsspielraum über ihren Umfang, Schutzzweck und die Pufferzone besteht nicht. Die Pufferzone wird von den zuständigen Behörden aufgrund abstrakter Kriterien festgelegt und sodann in Karten eingetragen. Damit steht infolge der zur Anmeldung einer Stätte erforderlichen Bestimmung der Pufferzone deren Umfang bereits regelmäßig vor Eintragung einer Stätte in der „Liste des Erbes der Welt“ fest.

Insofern ist es nur folgerichtig, Weltbestätten gesetzlich und ohne weiteres Verfahren zu schützen. Eine Beteiligung der betroffenen Kommunen ist auch deshalb nicht erforderlich, weil diese bei der Ausarbeitung des Welterbeantrags, der Pufferzonen etc. maßgeblich beteiligt sind, da eine Stätte ohne das Einverständnis der zuständigen Kommune nicht in die Liste des Welterbes eingetragen wird. Der gesetzliche Schutz erstreckt sich nicht auf die Pufferzonen, sondern nur auf die Weltbestätten. Pufferzonen können aber von der oberen Denkmalschutzbehörde durch Verordnung als Denkmalsbereich ausgewiesen werden.

Zu Absatz 4

Die Festlegung der Schutzzone ist in der Denkmalliste der unbeweglichen Kulturdenkmale zu vermerken.

Abschnitt 3 Umgang mit Denkmalen

Zu § 11 Handhabung des Gesetzes

Absatz Nach der Eintragung sind bei allen Maßnahmen die Interessen der Allgemeinheit gegen die berechtigten Belange des Verpflichteten abzuwägen. Diese Belange finden ihre Grenze in der Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 2 GG, wonach der Gebrauch des Eigentums zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll.

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden Recht. Allerdings wurde die Hervorhebung der wirtschaftlichen Belange gestrichen. Ihre Aufnahme bei der letzten Novelle hat bei Antragstellern und Behörden zu Unsicherheiten und Auseinandersetzungen geführt, ob die wirtschaftlichen Belange vorrangig zu beachten seien oder ob der Gesetzestext lediglich eine Klarstellung bezwecke. Diese Unklarheit wird korrigiert: die wirtschaftlichen Belange sind immer auch berechnigte Belange. Hierunter fällt insbesondere auch die Abwägung im Rahmen der Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Gewerbebetriebe, etwa im Zusammenhang mit Erweiterungsmaßnahmen oder im Falle einer Betriebsnachfolge.

Auch bei landwirtschaftlich genutzten Denkmalen sind im Genehmigungsverfahren die wirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen. Um den Anforderungen an eine moderne und dem Strukturwandel unterworfenen Landwirtschaft zu genügen, kann es erforderlich sein, im oder am denkmalgeschützten Gebäude Veränderungen vorzunehmen. Auch können Veränderungen in der unmittelbaren Umgebung von denkmalgeschützten Gebäuden, wie etwa der Neubau oder der Umbau / die Umnutzung von Wirtschaftsgebäuden (Stall, Silo, Lagerhalle etc.) erforderlich sein. Notwendig können auch Werbe- oder Hinweisschilder auf Hofläden oder Urlaub auf dem Bauernhof sein. Dabei handelt es sich um berechnigte Belange, die zu berücksichtigen sind. Diese müssen wie auch die Ziele der Energiewende mit den denkmalpflegerischen Belangen in Übereinstimmung gebracht werden. Dabei ist auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist es nicht, die Weiterentwicklung der Landwirtschaft zu behindern, sondern sie bei gleichzeitiger Bewahrung des kulturellen Erbes zu ermöglichen. Dabei kommt es darauf an, im Einzelfall gemeinsam wirtschaftlich tragbare Lösungen zu entwickeln.

Die wirtschaftlichen Belange sind nicht vorrangig zu prüfen oder zu beachten, sondern gleichwertig mit anderen Belangen in die Entscheidung des Einzelfalls einzubeziehen und abzuwägen.

Häufig betreffen wirtschaftliche Aspekte Fragen der Nutzung und der Zumutbarkeit. Das schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz kannte und kennt - anders als andere Ländergesetze - keine Genehmigungspflicht für Nutzungsänderungen. Das Gesetz beschränkt sich vielmehr auf den Schutz der materiellen Substanz. Gleichwohl sind Fragen der Nutzung in der Praxis oft von entscheidender Bedeutung. Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist es, Denkmale langfristig zu erhalten. Bei Baudenkmalen ist dies im Regelfall aber nur möglich, wenn sie sinnvoll genutzt werden. Dabei sind der ursprüngliche und der aktuelle Bestimmungszweck, die tatsächliche Nutzung und Nutzungsmöglichkeiten zu beachten. Dies setzt z.B. bei Wohngebäuden notwendige Anpassungen an veränderte Nutzeranforderungen voraus. Beispielhaft seien hier die Anforderungen von Mietern an ihre Wohnung im Hinblick auf Energiekosten, Barrierefreiheit und Balkone genannt. Viele ländliche Bauten (Scheunen, Stallanlagen) werden heute nicht mehr entsprechend ihrem eigentlichen Zweck genutzt. Diese Bauten lassen sich nur erhalten, wenn für sie andere Nutzungskonzepte entwickelt und umgesetzt werden. Dies ist auch im Sinn von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Nicht jede Maßnahme, die den genannten Zielen dient, ist damit automatisch denkmalrechtlich genehmigungsfähig. Es kommt auch nicht darauf an, die wirtschaftlich maximale Nutzung zu ermöglichen. Es kommt vielmehr auf die Bereitschaft von Eigentümern, Planern, Denkmalschutzbehörden und anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung an, kreative Lösungen zu entwickeln, die einen guten Kompromiss zwischen den Anforderungen des Denkmals und denen der Nutzer darstellen. Es kommt vor, dass solche Kompromisse nicht gefunden werden. Dennoch ist es Ziel der Denkmalpflege, eine flexible, profitable und zeitgerechte Nutzung des Denkmals im Rahmen des denkmalrechtlich Vertretbaren zu ermöglichen (Martin / Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage, München 2010, F 258).

Ein weiterer Aspekt der im Rahmen der berechtigten Belange immer zu berücksichtigen ist, ist die Frage der Zumutbarkeit. Erhaltungsmaßnahmen oder Kostentragung von Eingriffen können nur im Rahmen des Zumutbaren verlangt werden, d.h. eine Maßnahme oder die Übernahme von Kosten kann nicht verlangt werden, wenn sie den oder die Verpflichtete wirtschaftlich unzumutbar belastet. Unzumutbar ist eine wirtschaftliche Belastung insbesondere, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung eines Baudenkmals nicht durch seine Erträge oder seinen Gebrauchswert aufgewogen werden können. Kann der Verpflichtete Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen, so sind diese anzurechnen. Daraus folgt, dass die Denkmalschutzbehörden die Zumutbarkeit selbst herstellen können, nämlich durch die Gewährung von Zuwendungen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zuwendungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, die Möglichkeit reicht aus. Der Verpflichtete kann sich auch nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind. Die Unzumutbarkeit ist durch den Antragsteller bzw. den Verpflichteten darzulegen und nachzuweisen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei Baudenkmalen an Nutzbarkeit und Zumutbarkeit andere Maßstäbe anzulegen sind als bei archäologischen Denkmälern und Gründendenkmälern.

Verpflichteter nach Satz 1 ist, wer nach diesem Gesetz zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet werden kann oder wem dieses Gesetz bestimmte Pflichten, insbesondere Genehmigungspflichten, auferlegt. Zu den Verpflichteten, deren berechnigte Belange zu berücksichtigen sind, gehören damit auch diejenigen, die im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern Maßnahmen vorhaben.

In Satz 1 wurde der Kreis derer, auf deren Belange Rücksicht zu nehmen ist, um die sonst obligatorisch oder dinglich Verpflichteten erweitert. Damit wird klargestellt, dass bei allen Vorhaben, die denkmalrechtlich genehmigungspflichtig sind, nicht nur die berechnigten Belange des Antragstellers, sondern auch die des Denkmaleigentümers bzw. -eigentümers oder des Nutzers oder der Nutzerin zu berücksichtigen sind. Der im Gesetz nicht weiter erläuterte Begriff des sonst dinglich oder obligatorisch Verpflichteten umfasst nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen Vorschrift sämtliche Personen, denen ein dingliches oder schuldrechtliches Recht an dem Denkmal zusteht. Damit sind sowohl z.B. der Besitz, Nießbrauch oder Erbschaft, als auch die Pacht oder Miete erfasst.

Satz 2 enthält keine neue Regelung, sondern dient der Klarstellung. Unterstützung und Beratung gehören schon jetzt in den Bereich der Denkmalpflege, die Aufgabe der Denkmalschutzbehörden ist.

Zu § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Nach der letzten Novellierung des Denkmalschutzgesetzes zeigte sich, dass die neu eingeführten Formulierungen und Rechtsbegriffe in der Gesetzesanwendung bei allen Beteiligten zu erheblichen Problemen führten. Dies wird durch die Rückkehr zu den seit 50 Jahren erprobten und bewährten Begriffen korrigiert.

Gleichzeitig werden sämtliche Genehmigungspflichten in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen dem bislang geltenden Recht.

Unter Instandsetzung ist eine Maßnahme zu verstehen, die nicht eine Veränderung, sondern durch die Beseitigung von Schäden und Mängeln einen technisch einwandfreien Zustand einschließlich der Gebrauchsfähigkeit einer Sache wiederherstellen soll, d.h. eine Renovierung, Restaurierung oder Reparatur. Dem Gesetzeszweck entsprechend unterliegen kleinere Instandsetzungsarbeiten nicht der Genehmigungspflicht, wenn die Aufgaben des Denkmalschutzes überhaupt nicht berührt werden. Das ist dann der Fall, wenn die Arbeiten an Gebäudeteilen stattfinden, die als

solche nicht geschützt sind. Keine Instandsetzung ist die laufende Unterhaltung, da diese nicht der Beseitigung von Schäden, sondern ihrer Verhinderung durch vorbeugende Maßnahmen wie z.B. Farbanstriche dient (es sei denn, ein bestimmter Farbanstrich ist Teil des Denkmalwertes). (Gallinat, S. 64) Dies ist z.B. auch der Fall, wenn ein schadhafter Dachziegel durch einen anderen gleicher Farbe, gleichen Materials und gleicher Art und Beschaffenheit ersetzt wird.

Unter Veränderung ist jede Maßnahme zu verstehen, die den zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehenden Zustand des Kulturdenkmals abändert, auch wenn dieser nicht der historisch originale ist oder wenn er auf nicht rechtmäßige Weise zustande gekommen ist. Es ist der Zustand, wie er vor der Maßnahme vorhanden ist, zu vergleichen mit dem Zustand, wie er sich nach Durchführung der Maßnahme darstellen würde. Unerheblich ist, ob die Veränderung von außen sichtbar ist oder nicht. Bloße Änderungen der Nutzung sind keine Veränderungen i.S. des Gesetzes. (Gallinat, S. 64f.)

Vernichtung ist die stoffliche Zerstörung des Bestandes eines Kulturdenkmals in dem Sinne, dass es als solches nicht mehr existiert, z.B. der Abbruch eines Gebäudes. Die Abbruchgenehmigung muss erteilt werden, wenn für ein geschütztes Baudenkmal keinerlei sinnvolle Nutzungsmöglichkeit mehr besteht und die Erhaltung nicht mehr zumutbar ist. Das ist der Fall, wenn der Eigentümer keinen vernünftigen Gebrauch vom Kulturdenkmal machen und es praktisch nicht veräußern kann. Die Darlegungs- und Beweislast trägt der Antragsteller. Der Antragsteller muss daher eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorlegen, die die Kosten der notwendigen Maßnahmen enthält, abzüglich von Kosten und Folgekosten durch unterlassenen Bauunterhalt, Abzug der möglichen Steuervorteile bei Instandsetzung und Abzug möglicher Zuwendungen. Eine Rendite ist nicht erforderlich, es genügt eine „Schwarze Null“. Zu berücksichtigen ist weiter, ob einem Erwerber Denkmaleigenschaft und der grundsätzliche Investitionsbedarf bekannt waren und er bzw. sie Vorteile durch dieses Risiko erzielt hat, etwa durch einen reduzierten Kaufpreis. Die Denkmalschutzbehörden sind verpflichtet, in diesem Fall zu prüfen, ob z.B. auf bestimmte, kostenintensive Standards verzichtet, die Nutzungsmöglichkeiten ausgeweitet, An- und Ausbauten am Kulturdenkmal ermöglicht, das Kulturdenkmal teilweise aufgegeben und in seinem Bestand beschränkt werden kann. Hat der Antragsteller die erforderlichen Nachweise erbracht, ist die Versagung der Beseitigungsgenehmigung nicht mehr zumutbar. Muss bzw. soll das Kulturdenkmal wegen seiner hohen kulturhistorischen Bedeutung erhalten werden, kann dies nur auf dem Wege der Enteignung erreicht werden.

Nummer 2 regelt die Überführung von beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmälern an einen anderen Ort. Ziel dieser Vorschrift ist es, nach Möglichkeit Kulturdenkmale innerhalb ihrer natürlichen geschichtlichen oder landschaftlich begründeten Umgebung zu erhalten.

In Nummer 3 werden die Änderungen der letzten Novelle rückgängig gemacht und die zuvor bewährten Begriffe des Umgebungsschutzes wieder eingeführt. Dabei

handelt es sich zwar ebenfalls um unbestimmte Rechtsbegriffe, die jedoch durch jahrzehntelange Anwendung und Rechtsprechung sehr viel stärker konkretisiert sind. Daher sind sie in der Praxis auch wesentlich leichter anwendbar und weniger streitbefangen.

Dazu kommt, dass der Denkmalwert eines Kulturdenkmals durch Fachleute beurteilt werden muss. Mit der Formulierung der letzten Novelle wird jedoch vom Antragsteller erwartet, dass er beurteilt, ob eine Maßnahmen eine Gefahr für den Denkmalwert darstellt. Die Frage, ob eine Maßnahme die Umgebung eines Kulturdenkmals beeinträchtigt, ist für den Antragsteller erheblich leichter zu beurteilen. Die Änderung führt daher bei allen Beteiligten zu einer einfacheren Handhabung des Gesetzes und damit zu mehr Rechtssicherheit und Klarheit, ohne dass die Beteiligten abwarten müssen, bis die 2012 eingeführten Begriffe über die Rechtsprechung eindeutig definiert werden.

Kulturdenkmale entstehen nicht zufällig an einem bestimmten Ort, so dass ihre Lage und ihre Umgebung für den konkreten Aussage- und Zeugniswert des Kulturdenkmals von Bedeutung sind. Besonders deutlich wird dies z.B. bei Garten- und Parkanlagen, die von ihrer Anlage und Gestaltung her auf die konkrete Umgebung abgestimmt sind. Ein anderes Beispiel ist die Anlage von prähistorischen Hügelgräbern oder Leuchttürmen auf Geländekuppen. Daher sieht das Denkmalschutzgesetz bei bestimmten beeinträchtigenden Veränderungen in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals einen Genehmigungsvorbehalt vor. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst. Geschützt ist der Eindruck des Kulturdenkmals, d.h. seine Wirkung in seiner Umgebung und die optischen Bezüge zwischen Kulturdenkmal und Umgebung (Gallinat, S. 66).

Für die Frage, wie weit der Umgebungsschutz eines Kulturdenkmals reicht, sind die Verhältnisse des Einzelfalls maßgebend. Er kann allein das Grundstück betreffen, auf dem sich das Kulturdenkmal befindet, oder auch alle Grundstücke, die diesem unmittelbar benachbart sind oder gegenüber liegen, ebenso Wege, Straßen, Plätze und Gewässer, aber auch ganze Geländeabschnitte. Bei vielen unbeweglichen Kulturdenkmalen ist zu berücksichtigen, dass ein gewisser Freiraum zum originären Bestand dazugehört. Sie gewinnen ihre Bedeutung erst aus der Beziehung zu ihrer Umwelt und den zwischen ihnen bestehendem Wechselspiel. So wurden z.B. Kirchen oder Herrenhäuser meist in einem gewissen Abstand zu der übrigen Bebauung errichtet. Gleiches gilt für viele Bauernhöfe, die gezielt abseits von Ansiedlungen und inmitten des zu bewirtschaftenden Landes errichtet wurden.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt für Veränderungen, wenn sie geeignet sind, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen. Bei der Beurteilung der Frage, wann eine wesentliche Beeinträchtigung des Eindrucks vorliegt, ist auf das Empfinden eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Betrachters abzustellen. Insbesondere soll das Denkmal nicht übertönt oder verdrängt werden. Für eine wesentliche Beeinträchtigung muss eine empfindliche Störung des

Eindrucks vorliegen, d.h. der Gegensatz zu ihm muss deutlich wahrnehmbar sein und von dem Betrachter als belastend empfunden werden. Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Eindrucks ist nicht allein auf einen festen Standpunkt des Betrachters abzustellen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Genehmigungspflichten, für die die oberen Denkmalschutzbehörden zuständig sind, zusammengefasst.

Nummer 1 regelt die Genehmigungspflicht für Maßnahmen in Denkmalbereichen. Genehmigungspflichtig sind Maßnahmen, die Denkmalbereiche beeinträchtigen oder gefährden können. Hier ist der in der Verordnung niedergelegten Schutzzweck des Denkmalbereichs entscheidend. Die Genehmigungspflicht bezieht sich nur auf solche Maßnahmen, die Erscheinungsbild oder Struktur des Denkmalbereichs betreffen. Dies können z.B. sein Neubauten oder Baumaßnahmen, die nicht in der Umgebung von Kulturdenkmalen liegen, Verlegungen oder Veränderungen von Straßenzügen und Wegen und Eingriffe in die Struktur des Denkmalbereichs, eventuell Abbruchanträge. Daraus folgt, dass weiterhin alle Genehmigungsverfahren an Kulturdenkmalen innerhalb der Denkmalbereiche für Maßnahmen nach Absatz 1 selbstverständlich – als wäre es kein Denkmalbereich – bei den unteren Behörden bleiben.

Nummer 2 regelt die Genehmigungspflicht für Maßnahmen in Welterbestätten und Grabungsschutzgebieten. Genehmigungspflichtig sind daher Maßnahmen, die die Welterbestätten beeinträchtigen oder Kulturdenkmale zutage fördern oder gefährden können. Hier ist der in der Verordnung niedergelegten Schutzzweck des Grabungsschutzgebietes entscheidend.

Nummer 3 entspricht § 10 des bislang geltenden Rechts. Eine Genehmigung zur Erforschung eines Kulturdenkmals ersetzt nicht die ebenfalls erforderliche Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungs- oder Verfügungsbefugten.

Nummer 4 - 7 regeln die Suche nach Kulturdenkmalen, die bislang in § 18 geregelt war. Sie stellen auf objektiv nachprüfbar Kriterien ab, nicht mehr auf eine subjektive Intention. So kommt es für die Genehmigungsbedürftigkeit einer Suche insbesondere nur darauf an, ob an den Stellen das Vorhandensein von Kulturdenkmalen objektiv bekannt ist und oder es den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Dies ist der Fall, wenn sich entsprechende Anhaltspunkte aus der archäologischen Landesaufnahme ergeben, die - wie auch die Landesaufnahme in anderen Ländern - mit Hilfe der Fundstellen Rückschlüsse auf die wirtschaftlichen und soziokulturellen Raumstrukturen ermöglicht. Der Archäologie als vergleichende Wissenschaft ist es möglich, unter der Einbeziehung von schon bekannten Fundstellen, Topographie und Bodenkunde im Analogieschluss objektivierbare Vermutungen über die Existenz von Kulturdenkmalen zu formulieren.

Zu Mess- und Suchgeräten gehören insbesondere Metalldetektoren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass kein extra Genehmigungsverfahren erforderlich wird, wenn durch eine Maßnahme mehr als ein Genehmigungstatbestand und die Zuständigkeiten sowohl der unteren als auch der oberen Denkmalschutzbehörde berührt sind. Das kann z.B. der Fall sein, wenn das Archäologische Landesamt eine Rettungsgrabung veranlasst und dadurch ein archäologisches Denkmal sowohl erforscht als auch vernichtet wird oder wenn durch das Landesamt für Denkmalpflege ein Bauforscher beauftragt und damit ein Baudenkmal sowohl erforscht als auch verändert wird. Die Regelung dient damit der Verwaltungsvereinfachung. Maßnahmen in Denkmalsbereichen sind hiervon nicht betroffen, da im Regelfall nur ein Genehmigungstatbestand erfüllt und nur eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist: Maßnahmen an oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen, die sich in einem Denkmalsbereich befinden, fallen in die Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörden; für die Genehmigung aller anderen Maßnahmen im Denkmalsbereich sind die oberen Denkmalschutzbehörden zuständig.

Zu § 13 Verfahren bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen

Aufgrund der Neugliederung des Gesetzes ist der Hinweis auf die Beratungsmöglichkeit durch die obere Denkmalschutzbehörde entfallen. Dies war unproblematisch möglich, weil die Regelung bisher nur einen klarstellenden Hinweis enthielt. Im Rahmen der Zusammenarbeit der verschiedenen Denkmalschutzbehörden sowie der Fachaufsicht haben die unteren Denkmalschutzbehörden selbstverständlich weiterhin die Möglichkeit, sich von den oberen Denkmalschutzbehörden beraten zu lassen. Dies umfasst die Beratung zu aktuellen fachlichen Fragen, Erkenntnissen und Standards, d.h. eine allgemeine Beratung. Es umfasst aber auch die Beratung in konkreten Einzelfällen. Die unteren Denkmalschutzbehörden können hier weiter - wie auch schon bisher - ein fachliches Votum bzw. eine fachliche Abstimmung einholen.

Zu Absatz 1

Die bislang unterschiedlich geltenden Fristen für die Genehmigungsfiktion für Maßnahmen in Denkmalsbereichen und an Kulturdenkmalen werden mit der Vorschrift vereinheitlicht. Die bislang unterschiedlich geltenden Fristen führten insbesondere dann zu Problemen, wenn die Genehmigung einer Maßnahme an oder im Umgebungsschutzbereich eines Kulturdenkmals beantragt wurde, das sich innerhalb eines Denkmalsbereichs befand.

Die Vorschrift dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung. Dies erreicht sie, indem einerseits ein Antrag als zurückgewiesen gilt, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Frist vollständig eingereicht wird. Dabei kann die Frist mehrfach verlängert werden. Andererseits gilt ein Antrag als genehmigt, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen

Antragsunterlagen nicht über ihn entschieden hat. Dann gilt die Maßnahme als genehmigt, für die der Denkmalschutzbehörde die Antragsunterlagen vorlagen. Es ist daher bei den Baubehörden darauf zu achten, dass Anträge, bei denen die Vorschrift relevant werden kann, grundsätzlich an die untere Denkmalschutzbehörde weitergeleitet werden.

Zu Absatz 2

Wenn keine Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen, der Status als Welterbestätte nicht gefährdet ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme notwendig macht, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist gegeben, wenn eine Maßnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit durchgeführt werden muss. Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist auch dann gegeben, wenn die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastruktur eingeschränkt oder gefährdet ist. Müssen aus Gründen der Gefahrenabwehr bei überregionalen Infrastrukturen unmittelbar Maßnahmen ergriffen werden, kann das übliche Antragsverfahren nicht durchgeführt werden, weil z.B. eine Sperrung als vorübergehende Sicherungsmaßnahme anders als im lokalen Bereich nicht umsetzbar ist. Die nachträgliche Meldeverpflichtung und Dokumentationspflicht stellt in diesen Fällen sicher, dass Missbrauch ausgeschlossen wird. Stehen Belange des Denkmalschutzes entgegen, hat die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Belange zu entscheiden. Diese Entscheidung ist im Einzelfall unter sorgfältiger Abwägung zwischen den verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen zu treffen.

Zu den öffentlichen Belangen gehören auch die des Küstenschutzes, der Wasserversorgung und der Gewässerunterhaltung.

Auch die Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes müssen als öffentliche Belange in der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit eingehend geprüft werden.

Denkmalschutz und Denkmalpflege dienen der Nachhaltigkeit. Dem Belang der Nachhaltigkeit dienen gleichzeitig auch die Ziele des Klimaschutzes. Hier kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung vor allem durch zunehmende Nutzung Erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Insofern ist eine besondere Rücksichtnahme der beiden Belange „Denkmalschutz“ und „Klimaschutz“ aufeinander erforderlich. Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist es, das kulturelle Erbe langfristig zu erhalten. Ziel des Klimaschutzes ist es, die globale Erwärmung zu stoppen insbesondere durch eine Reduktion der CO₂-Emissionen. Um dieses Ziel wirksam umsetzen zu können, sind sowohl die energetische Sanierung als auch der Ausbau der erneuerbaren Energien als öffentliche Belange zu beachten. Sie können darüber hinaus auch privater Belang sein.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der unabdingbare Ausbau der Stromnetze auf allen Spannungsebenen, bringt Veränderungen des Landschaftsbildes mit sich und kann Konflikte mit dem Denkmalschutz erzeugen. Hier gilt es, im

Einzelfall miteinander verträgliche Lösungen zu finden, um das Denkmal nicht zu gefährden, aber auch der Energiewende mit ihren Erfordernissen Rechnung zu tragen. Bei der Abwägung kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.

Die Entwicklung von Maßnahmen, die der energetischen Verbesserung von Gebäuden dienen, schreitet rasant voran. Langfristige Erfahrungswerte, welche Maßnahmen sich bewähren, liegen noch nicht überall vor. Daher ist für jedes Gebäude die Lösung zu suchen, die auf zeitgemäße Weise die energetischen Belange optimiert und gleichzeitig das Denkmal langfristig in seiner Substanz und seinem Erscheinungsbild bewahrt.

Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen ist daher der Klimaschutz mit besonderem Gewicht zu bewerten. Dazu gehören Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere durch eine Reduktion der CO²-Emissionen im Rahmen von Energieeinsparung und zur Erhöhung der Energieeffizienz. Diese Bedeutung des Klimaschutzes in der Abwägung ist auch bei Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu beachten. Ziel der Denkmalpflege ist auch die sinnvolle energetische Nutzung von Baudenkmalen.

Zu Absatz 3

Die Sätze 1 und 2 wurden zur Klarstellung eingefügt. Unmittelbar nach der Einführung des deklaratorischen Systems klärte das (damalige) OVG Berlin in vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin bestätigten Urteil (vgl. Urteil vom 3. Januar 1997, Az. 2 B 10.93, VerfGH Berlin, Beschluss vom 25. März 1999, Az. 35/97, juris [insb. RandNummer 23]) zur Frage der Verfassungsgemäßheit des deklaratorischen Systems, dass diese gegeben sei, in der Verfassung aber auch ihre Grenzen finde. Das Gesetz müsse verfassungskonform so ausgelegt und angewendet werden

„... , dass die Normbetroffenen keinen erhöhten Belastungen oder Risiken ausgesetzt sind, die auf die Unbestimmtheit der Denkmalschutz begründenden Tatbestände zurückzuführen sind. So dürfen grundsätzlich an die objektive Verletzung der denkmalschutzrechtlichen Erhaltungs-, Instandsetzungs- oder Genehmigungspflichten aus der Zeit VOR der Eintragung eines Denkmals in die Liste [Anm.: in der es kraft Gesetzes aber bereits Denkmal ist] und deren Veröffentlichung oder individuellen Bekanntgabe keine Folgen zu Lasten der Betroffenen geknüpft werden. ...An einer derartigen Vorwerfbarkeit [Anm.: gemeint sind die Fälle ungenehmigter Veränderung, Beseitigung, Zerstörung] fehlt es jedoch, solange das Denkmal nicht in die Denkmalliste eingetragen ist, sofern der für die Maßnahme Verantwortliche nicht schon zuvor durch eine entsprechende Ankündigung der Denkmalschutzbehörde oder auf andere Weise hinreichend zuverlässig Kenntnis von der Denkmaleigenschaft erlangt hat.“

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Denkmaleigentümer allen Pflichten nach dem Gesetz unterliegt, die sich aus der normativen Denkmaleigenschaft seines Eigentums ergeben. Eine Verletzung dieser Pflichten ist allerdings ohne seine positive, ggf. nachweisbare Kenntnis der Denkmaleigenschaft jedoch nicht vorwerfbar. Folglich kann z. B. der Rückbau z. B. von Kunststofffenstern, die vor Kenntniserlangung der Denkmalerkenntnis in die bauliche Anlage eingebaut wurden, aus Gründen des Vertrauens- und Bestandsschutzes nicht verlangt werden. Diese geltende Praxis der Umsetzung der Denkmalschutzgesetze wurde zur Klarstellung in Satz 1 und 2 übernommen.

Satz 3 stellt sicher, dass wichtige Netzausbauvorhaben auf der Höchstspannungsebene nach dem Bundesbedarfsplanungsgesetz und dem ENLAG ohne Mehraufwand im Planfeststellungsverfahren genehmigt werden können. Mit der Regelung soll das denkmalrechtliche Schutzniveau landesrechtlich so gefasst werden, dass wichtige Netzausbauvorhaben, deren vordringlicher Bedarf und energiewirtschaftliche Notwendigkeit bei der Netzentwicklungsplanung bereits gesetzlich festgelegt worden ist, ohne Mehraufwand im Planfeststellungsverfahren genehmigt werden können, soweit bundesrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind zukünftig besonders zu berücksichtigen. Im Bereich des Denkmalschutzes sind besonders häufig Fragen der Barrierefreiheit relevant. Barrierefrei sind Kulturdenkmale, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Hier ist eine Abwägung vorzunehmen. Falls im Einzelfall ein barrierefreier Haupteingang aus Gründen des Denkmalschutzes nicht möglich ist, muss es wenigstens einen barrierefreien Zugang geben, der ohne nennenswerten zusätzlichen Aufwand erreichbar und nutzbar sein muss. Wenn der Einbau eines Fahrstuhls in ein Kulturdenkmal aus Gründen des Denkmalschutzes nicht möglich ist, muss die Möglichkeit eines Anbaus an geeigneter Stelle in Betracht gezogen werden. Denkmale, die im Eigentum eines Trägers der öffentlichen Verwaltung stehen oder für eine öffentliche Nutzung bestimmt sind, sollen barrierefrei sein. Hier sind angemessene Vorkehrungen zu treffen. Zu berücksichtigen ist jedoch der individuelle Wert und Charakter eines jeden Denkmals. So ist z.B. eine barrierefreie Burg eine Utopie, denn eine Burg wurde geschaffen, um uneinnehmbar zu sein und möglichst viele Barrieren zu schaffen. Dennoch müssen Behörden, Bildungs-, Kultur- und Sportstätten barrierefrei zugänglich sein, auch wenn es sich um denkmalgeschützte Bauwerke handelt. Dies gilt z.B. für die historischen Marktplätze, die neben Behinderten auch für Senioren, Schwangere, Kranke, Eltern mit Kleinkindern, Sehbehinderte, Reisende mit Gepäck und Fahrradfahrer zugänglich sein müssen. Eine Lösung kann es sein, das historische Kopfsteinpflaster im Bereich der üblichen Querungen so zu schleifen, dass Rollstuhlfahrer, Kinderwagen oder Rollatoren Schiebende dort holperfrei und einigermaßen bequem vorankommen. Ziel ist es daher immer, im Dialog mit allen Beteiligten, d.h. Denkmalschutzbehörden, Behinderten- und Seniorenbeiräte, Architekten, Planern und Baubehörden mit kreativen Lösungs-

ansätzen Lösungen für Einzelfälle zu erarbeiten. Prinzipiell gelten auch hier die Regeln der Verhältnismäßigkeit und der Nachhaltigkeit.

Zu Absatz 4

Gemäß § 107 LVwG sind Nebenbestimmungen zulässig. Die Vorschrift dient der Klarstellung und hat sich in der Praxis bewährt.

Zu § 14 Kostenpflicht bei Eingriffen

Aufgrund des geänderten Denkmalbegriffs und Eintragungsverfahrens ist eine andere Formulierung zur Umsetzung des Verursacherprinzips erforderlich.

Im Vergleich zum bislang geltenden Recht wurden die erforderlichen Maßnahmen um die „Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung“ ergänzt. Dabei handelt es sich nicht um eine Erweiterung der bisher geltenden Regelung, sondern um eine Klarstellung. Werden bei archäologischen Maßnahmen Funde gemacht, werden diese nach ausreichender Dokumentation der Fundumstände aus dem Befund entnommen. Je nach Material, Lagerungsbedingungen und Alter haben die Funde eine sehr unterschiedliche Erhaltungsqualität. Um sie zu bestimmen, zu datieren und zu dokumentieren und ggf. auch den weiteren Umgang mit der Fundstelle zu entscheiden, ist es erforderlich, sie zu reinigen und so zu behandeln, dass eine Untersuchung möglich ist. Geschieht dies nicht, besteht die Gefahr, dass ein Fund bei Berührung zerbröseln oder zerfällt. Die Kosten dieser Erstversorgung sind von dem Verursacher zu tragen, die Kostenübernahme für weiter erforderliche Spezialbehandlungen können nur in Ausnahmefällen und unter Beachtung des Zumutbarkeitsprinzips von dem Verursacher verlangt werden.

Eine archäologische Untersuchung umfasst alle archäologischen Feldmethoden nach wissenschaftlichen Standards zur Objekterkundung und -erfassung (z. B. Freilegung, Ausgrabung, naturwissenschaftliche Erkundung, Beprobung, Luftbild, Scanverfahren). Diese können in invasive und nicht-invasive Methoden unterteilt werden und sind ggf. durch archäometrische und geophysikalische Methoden zu ergänzen.

Mit Erhaltung ist die dauerhafte fachgerechte Substanzsicherung gemeint. Kann ein Befund nicht dauerhaft erhalten werden, so ist sicherzustellen, dass die Funde erhalten werden und der Befund ausreichend dokumentiert ist.

Unter Bergung ist die fachgerechte, kontrollierte und wissenschaftlich dokumentierte Entnahme von Objekten nach vorheriger Untersuchung (z. B. archäologische Funde, Materialproben, Abnahme von Wandmalereien, Blockbergungen, Translozierung) zu verstehen.

Dokumentation ist das dauerhafte Beschreiben und Sichern von Untersuchungsvorgängen und Untersuchungsergebnissen nach wissenschaftlichen Standards in Schrift, Bild, Vermessung und weiteren geeigneten Medien (Datenbanken, Fotos,

Filme, Fotogrammetrie, Laserscan, Beschreibungen, Zeichnungen, Kartierungen). Eine archäologische Dokumentation umfasst grundsätzlich die Vermessung der archäologischen Fundstelle, d.h. von der Einmessung einzelner Objekte bis hin zu übergeordneten Strukturen, die ggf. auch aus dem Untersuchungsfeld herauslaufen können. Hinzu kommt die Erfassung in Schrift und Bild.

Unter Veröffentlichung ist das Zusammenfassung von aufbereiteten Untersuchungsergebnissen zur dauerhaften, allgemein zugänglichen Bereitstellung für die interessierte Öffentlichkeit in geeigneten Medien (z. B. Fachzeitschriften, Internet, Ausstellung, museale Präsentation) zu verstehen. Die Veröffentlichung erfolgt im Rahmen eines Berichtes an die Verursacherin oder den Verursacher. Sie umfasst eine allgemeine Darstellung des wissenschaftlichen Rahmens und der durchgeführten Arbeiten sowie eine vollständige Zusammenstellung der erarbeiteten Ergebnisse in Form eines Fundkataloges. Die umfassende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem Fund oder Befund, etwa im Rahmen eines Forschungsprojektes, einer Dissertation o.ä., ist von § 15 nicht erfasst.

Die Verursacherin oder der Verursacher ist nur im Rahmen des Zumutbaren zur Kostentragung verpflichtet. Bei Maßnahmen im Bereich der Archäologie kann es dabei - anders als im Einzelfall bei Baudenkmalen - nicht auf einen etwaigen Gebrauchs- oder Ertragswert des Kulturdenkmals ankommen, da archäologische Denkmale regelmäßig keinen Ertrag abwerfen oder Gebrauchswert haben. Dass dieser Maßstab ungeeignet ist, wird z.B. auch bei Infrastrukturmaßnahmen deutlich, wie z.B. dem Straßenbau, bei dem sich der Nutzen des Vorhabens für den Verursacher oder ein Ertragswert nicht beziffern lässt. Die Zumutbarkeit der Kostenübernahme durch den Verursacher ist vielmehr grundsätzlich danach zu bestimmen, ob die durch die Dokumentation entstehenden Mehrkosten einen bestimmten Prozentsatz an den Gesamtinvestitionskosten übersteigen. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Kosten für archäologische Maßnahmen für den Eingriff zwischen 3 - 5 % der Investitionssumme betragen, jedoch können im Einzelfall auch 15 % der Investitionssumme für archäologische Maßnahmen zumutbar sein (so auch OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16. 6. 2010 - 2 L 292/08). Im Einzelfall kann es auch nicht mehr angemessen sein, die maßgebende Grenze der Zumutbarkeit durch einen bestimmten Prozentsatz der Gesamtinvestitionskosten zu bestimmen, etwa wenn einem zu erwartenden hohen Gewinn aus dem konkreten Vorhaben vergleichsweise geringfügige Investitionskosten gegenüberstehen.

Satz 2 wurde aus dem geltenden Recht entnommen. Eine entsprechende Regelung ist im Landesverwaltungsgesetz zwar bereits enthalten. Die Praxis hat aber gezeigt, dass die Formulierung die Anwendung der Vorschrift sehr erleichtert.

Satz 3 der bislang geltenden Vorschrift wurde gestrichen, da er in der Praxis zu Missverständnissen führte. Kosten für die wissenschaftliche Auswertung einer Grabung etwa im Rahmen einer Dissertation sind auch weiterhin nicht von dem Verursacher des Eingriffs zu tragen. Im Einzelfall kann es aber erforderlich sein, einen Fund,

der z.B. im Rahmen einer Voruntersuchung zutage kam, mit wissenschaftlichen Methoden datieren zu lassen, um fachgerecht über den weiteren Umgang mit der Fundstelle entscheiden zu können.

Zu § 15 Funde

§ 15 fasst die bestehenden und Funde betreffenden Regelungen zusammen. Er umfasst sowohl Gelegenheitsfunde (z.B. bei Erdarbeiten aller Art, aber auch bei Arbeiten in Gebäuden, z.B. versteckte Münz- oder Schmuckfunde) als auch Funde, die bei Ausgrabungen entdeckt werden.

Zu Funden gehören nicht nur Reste von prähistorischen und historischen Siedlungsplätzen (z.B. Wüstungen, Warften), Gräber und Friedhöfe, Reste von Verteidigungs- oder Infrastrukturanlagen (Burgwälle, Küstenschutzanlagen, Kanäle, Wasserstraßen oder Wegesysteme) sondern auch Überreste der jüngeren Geschichte (z.B. Panzergräben) und Einzelfunde wie Textilien, Geräte oder Überreste von Geräten aus Holz, Knochen, Stein, Metall, Keramik, Glas o.ä.

Die Anzeigepflicht gilt unabhängig vom Zustand des Fundes oder der Fundstelle, also auch, wenn diese bereits früher beraubt oder anders gestört wurde.

Entdeckt ist ein Fund als Ergebnis planmäßiger Suche, gefunden wird er als zufälliges Ergebnis bei anderer Gelegenheit (Gallinat, S. 80). Im Zweifelsfall entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde, ob ein Fund ein Kulturdenkmal ist.

Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Hierdurch sollen die wissenschaftliche Auswertung des Fundes und gegebenenfalls seine fachgerechte Bergung gesichert werden. Daher sind alle Arbeiten, die eine Veränderung des Fundes und der Fundstätte bewirken können, insbesondere Erd- oder Bauarbeiten, einzustellen und der Fund sowie die Fundstätte, z.B. durch Absperrung oder Abdeckung, zu schützen. (Gallinat, S. 80) Diese Pflicht gilt nur so weit, wie sie keine erheblichen Kosten oder Nachteile verursacht. Auch hier sind die Grenzen der Zumutbarkeit zu berücksichtigen. Die Verpflichtung, Fund und Fundstätte unverändert zu erhalten, erlischt, wenn die Untersuchung abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach vier Wochen. Gibt die obere Denkmalschutzbehörde die Fundstätte schon vorher frei, erlischt die Verpflichtung mit diesem Zeitpunkt.

Absatz 2 wurde dahingehend erweitert, dass zukünftig auch Funde aus ungenehmigten Grabungen oder Suchen erfasst werden.

Zur Aushändigung nach Absatz 3 ist jeder verpflichtet, der das Kulturdenkmal in Besitz hat, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Zu § 16 Erhaltung des Denkmals

§ 16 enthält die Erhaltungs- und Auskunftspflicht der Nutzungs- und Verfügungsbefugten von Denkmalen, sowie die Mitteilungspflicht bei Veräußerung von Kulturdenkmalen.

Zu Absatz 1

Die Erhaltung umfasst wie nach bisher geltendem Recht alle Maßnahmen zur Bewahrung oder Wiederherstellung des bisherigen Zustandes. Das kann im Einzelfall auch Maßnahmen mit Instandsetzungscharakter umfassen, etwa wenn an einem offenen Dach eine Notsicherung vorgenommen werden muss, um Feuchtigkeitsschäden zu vermeiden. Eine Verpflichtung zu Maßnahmen, die über die Erhaltung des bisherigen Zustandes hinausgehen, besteht nicht. (Gallinat, S. 73) Maßnahmen, die der Verschönerung oder Verbesserung des Denkmals dienen, können nicht verlangt werden. Von den nach § 16 Verpflichteten können nur konservierende Maßnahmen verlangt werden, d.h. solche, die dem Verfall und der Substanzminderung entgegenwirken. (Martin / Krautzberger, G 210). So ist beispielsweise der Eigentümer einer Burgruine nicht verpflichtet, die Burg wieder aufzubauen, sondern dazu, die Substanz der Ruine, wie sie sich in der Gegenwart darstellt, zu erhalten. Ein Grabhügel, der im Lauf der Jahrhunderte immer weiter eingeebnet wurde, muss nicht wieder aufgeschüttet werden, er darf aber auch nicht weiter eingeebnet werden.

Die Erhaltungspflicht trifft Nutzungs- und Verfügungsbefugte. Mehrere hiernach Verpflichtete sind grundsätzlich nebeneinander (kumulativ) verantwortlich. Der Umfang ihrer jeweiligen Rechtspflichten richtet sich aber nach der individuellen Zumutbarkeit und wird daher auch von dem privatrechtlichen Rechtsverhältnis zwischen mehreren Verpflichteten bestimmt. So sind dem Vermieter (Eigentümer) und dem Mieter (unmittelbarem Besitzer) regelmäßig nur jeweils diejenigen Erhaltungsmaßnahmen zumutbar, zu denen sie nach dem Mietvertrag verpflichtet sind, z.B. größere Reparaturen einerseits und Schönheitsreparaturen andererseits. (Gallinat, S. 73) Mieter haben Erhaltungsmaßnahmen, die von ihrem Vermieter durchgeführt werden, aber zu dulden.

Erhaltungsmaßnahmen können zugleich genehmigungspflichtige Maßnahmen nach § 12 sein. Dann besteht eine Rechtspflicht, einen Antrag nach § 12 zu stellen (Gallinat, S. 73).

Die Erhaltungspflicht besteht nur im Rahmen des Zumutbaren. Die Frage der Zumutbarkeit ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Bezugspunkt ist dabei allein das jeweilige Denkmal bzw. sein Grundstück, um dessen Erhaltung es geht, mit seinen Kosten und Erträgen und nicht die allgemeine wirtschaftliche Situation des Verpflichteten. Das sonstige Eigentum oder Vermögen muss nicht für die Erhaltung aufgewendet werden. Die Zumutbarkeit ist daher nach objektiven Merkmalen in einer objektbezogenen Vergleichsrechnung von Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung einerseits und von Erträgen oder Gebrauchswert des Grundstücks ande-

rerseits zu prüfen. (Gallinat, S. 74) Die Grenze der Zumutbarkeit gilt auch für Bund, Land und Kommunen. Da diese öffentlich-rechtlichen Körperschaften jedoch grundsätzlich nicht grundrechtsfähig sind, lässt sich bei ihnen die Grenze der Zumutbarkeit nicht mit den aus Art. 14 GG abgeleiteten Kriterien bestimmen. Maßgeblich ist für sie vielmehr die Aufgabenzuweisung durch Verfassungsrecht und einfache Gesetze. Für den Bund besteht auf Grund des in Art. 4 und Art. 5 Absatz 3 GG enthaltenen Kulturauftrags des Staates eine über die privaten Eigentümerpflichten hinausgehende Pflichtenstellung zur Erhaltung der Denkmale. Für Land und Kommunen folgt eine besondere Pflichtenstellung auf Grund der Förderpflichten nach Art. 9 Landesverfassung und nach § 1 DSchG. Der im Vergleich zu privaten Eigentümern erweiterten Erhaltungspflicht steht der haushaltsrechtliche Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gegenüber. Auch ist im Rahmen der Zumutbarkeit die vom Bund oder dem Land wahrzunehmende hoheitliche Aufgabe zu berücksichtigen. Im Einzelfall müssen die unter Umständen widerstreitenden Gesichtspunkte gegeneinander abgewogen und zu einem vernünftigen Ausgleich gebracht werden. (Gallinat, S. 74)

Zu Absatz 2

Die Wiederherstellungspflicht setzt voraus, dass das Denkmal beschädigt wurde, d.h. dass Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen wurden und dass eine Genehmigung der unerlaubt durchgeführten Maßnahme aus materiellen Gründen auch nachträglich nicht erteilt werden könnte. (Gallinat, S. 70)

Dies muss grob fahrlässig oder vorsätzlich geschehen sein.

Zu § 17 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

§ 17 dient als Ermächtigungsgrundlage für Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden, d.h. falls Nutzungs- und Verfügungsbefugte ihren Pflichten nach diesem Gesetz nicht nachkommen, können sie von der zuständigen Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt dazu verpflichtet werden. Benötigt ein Verpflichteter die Zustimmung eines Dritten (etwa eines Besitzers, Mieters), so kann dieser durch einen besonderen Verwaltungsakt zur Duldung der angeordneten Maßnahme verpflichtet werden.

Zu Absatz 1 Satz 2:

Die Vorschrift ermächtigt die Denkmalschutzbehörden, im Einzelfall individuelle Vereinbarungen zur Pflege eines Denkmals mit dessen Eigentümerin oder dessen Eigentümer zu treffen. Damit sieht das Denkmalschutzgesetz ein Instrument vor, das insbesondere in den Fällen zum Einsatz kommen soll, in denen ein Kulturdenkmal aus einer Sachgesamtheit oder einer Gruppe von baulichen Anlagen besteht und dessen Eigentümerin oder Eigentümer daher einen erhöhten Aufwand bei der Umsetzung des Gesetzes betreiben muss. Eine vergleichbare Lage kann auch vorliegen, wenn ein Denkmalbereich ausschließlich Objekte im Eigentum einer Person betrifft.

Die Vereinbarung soll von den denkmalwertbegründenden Umständen ausgehen und für einen bestimmten Zeitraum bestimmte Maßnahmen oder Zielplanungen regeln oder ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ermöglichen. Denkbar wäre dies z.B. bei einer Hofanlage, bei der mehrere Nebengebäude in einem absehbaren Zeitraum einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. In diesem Fall könnten Eigentümer und Denkmalschutzbehörde eine Zielvereinbarung treffen, in der gemeinsam ein Konzept entwickelt wird und z.B. die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Materialien oder Maßnahmen geregelt wird, beispielsweise dass der Einbau eines bestimmten Fenstertyps oder die Verwendung eines bestimmten Dachziegels grds. zulässig ist und hierfür kein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren im Einzelfall erforderlich ist.

Ansprechpartner für den Abschluss einer derartigen Vereinbarung ist die untere Denkmalschutzbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde. Um eine sachlich angemessene Konkretisierung des in der Denkmalliste eingetragenen Denkmalwertes und eine landesweit einheitliche Praxis der Denkmalpflege zu gewährleisten, ist darüber hinaus die Beteiligung der oberen Denkmalschutzbehörde erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die bisher in § 11 Absatz 2 geregelte Erhaltungsanordnung und ggf. ihre Durchsetzung. Sie bleibt wie bisher in der Zuständigkeit der oberen Denkmalschutzbehörden, auch wenn in diesen Fällen eine enge Zusammenarbeit, ggf. im Wege der Amtshilfe, mit den unteren Denkmalschutzbehörden erfolgen soll.

Absatz 2 gibt den Denkmalschutzbehörden die Möglichkeit, falls erforderlich die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten selbst zu veranlassen. Voraussetzung für die in § 238 LVwG geregelte Ersatzvornahme ist der Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes, der nach dem üblichen Verfahren (Anhörung, Rechtsmittel etc.) erlassen wurde, Einräumen einer angemessenen Frist zur Umsetzung des Verwaltungsaktes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Wiederherstellungspflicht für den Fall, dass eine genehmigungspflichtige Maßnahme ohne Genehmigung oder unsachgemäß durchgeführt wurde. Dies setzt voraus, dass die begonnenen oder durchgeführten Maßnahmen rechtswidrig waren. Voraussetzung für den zweiten Fall ist darüber hinaus, dass die sachgemäße Durchführung im Genehmigungsbescheid hinreichend festgelegt war, z.B. durch entsprechende Auflagen. Die Wiederherstellungspflicht setzt wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit voraus, dass eine Genehmigung der unerlaubt durchgeführten Maßnahme aus materiellen Gründen auch nachträglich nicht erteilt werden könnte. Die zuständige Denkmalschutzbehörde muss daher, bevor sie eine Anordnung zur Wiederherstellung trifft, zunächst prüfen, ob die rechtswidrig vorgenommene Maßnahme materiell hätte genehmigt werden können. Nur wenn sie nicht hätte genehmigt werden können, darf eine Wiederherstellungsanordnung ergehen.

Der Erlass der Wiederherstellungsanordnung ist von der Denkmalschutzbehörde, die für das Genehmigungsverfahren zuständig wäre, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. (Gallinat, S 70)

Zu Absatz 4

Die Pflicht, Auskunft zu geben, bezieht sich auf alles, was zur Durchführung des Denkmalschutzes erforderlich ist. So können die Denkmalschutzbehörden z.B. Angaben über Alter und Herkunft der Sache, frühere Restaurierungen sowie die Vorlage von Bauplänen oder sonstigen Urkunden verlangen. Gemeint sind alle Denkmalschutzbehörden, die für auf das vermutete oder tatsächliche Denkmal zuständig sind. Die Denkmalschutzbehörden oder ihre Beauftragten haben das Recht, die betreffenden Sachen in Augenschein zu nehmen. Die Sachen dürfen z.B. durch Vermessen und Berühren näher untersucht werden, es darf jedoch nicht in ihren Bestand eingegriffen werden, z.B. durch Entnahme von Materialproben. Zur Besichtigung ist auch das Betreten von Grundstücken einschließlich von Gebäuden zu gestatten, soweit dies zur Durchführung einer Aufgabe des Denkmalschutzes erforderlich ist. Die Rücksichtnahme auf die berechtigten Belange erfordert jedoch, wenn nicht besondere Eile geboten ist, dass die Verpflichteten vor der Besichtigung benachrichtigt werden. Wohnungen dürfen gegen den Willen ihrer Besitzer nur zur Gefahrenabwehr betreten werden. (Gallinat, S. 76)

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der Regelung, die bis zum Jahr 2012 als § 22 Bestandteil des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes war. Bei der Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der auf dem normalen Weg überprüfbar ist. Neu eingefügt wurden Satz 2 zu Zwecken der Klarstellung und S. 4 zur Verfahrensvereinfachung. Bei einem Eintrag der wirtschaftlichen Beschränkung ins Grundbuch wird die obere Denkmalschutzbehörde von Amts wegen über jede Änderung informiert, so dass die Mitteilungspflichten nach § 16 Absatz 3 entfallen können.

Abschnitt 4 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist der Erhalt des kulturellen Erbes. Ziel von Ordnungswidrigkeits- und Straftatbeständen ist der Schutz von wichtigen Rechtsgütern: die Gesellschaft bringt zum Ausdruck, dass sie die Verletzung dieser Rechtsgüter nicht tolerieren wird.

Die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten und Straftaten stellen ein wirksames Mittel dar, um die Einhaltung der Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu erreichen.

Bei der Ahndung der einzelnen Tatbestände sind das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und das Strafgesetzbuch (StGB) zu beachten.

Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Verwirklichung der in §§ 19, 20 genannten Tatbestände kann mit einer Geldbuße oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Vorsätzlich handelt, wer das Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale kennt und sie dennoch will. Gewollt ist eine Tat, wenn die einzelnen Merkmale des Tatbestandes entweder gewünscht werden oder wenn sie als mit dem erstrebten Erfolg notwendig verbunden angesehen werden oder schließlich, wenn sie nur für möglich gehalten, aber des erstrebten Erfolges wegen in Kauf genommen werden. Fahrlässig handelt, wer diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, und dadurch den Erfolg, den er bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte voraussehen können, nicht vorausgesehen hat oder den Eintritt des Erfolges als möglich vorausgesehen, aber darauf vertraut hat, er werde nicht eintreten. Wer nicht weiß, dass ein bestimmtes Objekt unter Denkmalschutz steht und es auch nicht wissen kann, d.h. auch bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nicht weiß, kann demzufolge nicht ordnungswidrig handeln. Der Verfall des durch die Ordnungswidrigkeit (oder eine Straftat) Erlangten muss nicht extra angeordnet werden, sondern ist bereits in § 29a OWiG bzw. § 73 StGB geregelt.

Zu § 18 Ordnungswidrigkeiten

Die Fahrlässigkeitsgrenze ist nur dann erreicht, wenn die Denkmaleigenschaft auf der Hand liegt oder eine Benachrichtigung des Eigentümers bzw. Verpflichteten erfolgt ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bislang geltenden Recht, die Verweise wurden angepasst.

Nummer 1 betrifft den Schutz von Schutzzonen.

Nummer 2 betrifft alle Genehmigungspflichtigen Maßnahmen nach § 12.

Nummer 3 betrifft die Mitteilungs- und Anzeigepflichten bei der Entdeckung oder dem Fund von Kulturdenkmalen nach § 15 sowie die Auskunftspflicht nach § 16.

Nummer 4 betrifft die Ablieferung eines entdeckten oder gefundenen Kulturdenkmals nach § 15 Absatz 4.

Absatz 2 und 3 wurden neu eingefügt.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wurden die Obergrenzen der Geldbußen angehoben, um die abschreckende Wirkung zu behalten. Zuletzt war diese 1996 auf 100.000,- DM und für besonders schwere Fälle auf 500.000,- DM angehoben worden. Bei der letzten Novel-

lierung des Denkmalschutzgesetzes wurden diese Beträge in Euro umgerechnet und abgerundet. Die deutlich höheren Obergrenzen sollen verhindern, dass die Geldbußen von vorneherein in die Kosten eines Vorhabens eingerechnet werden. Gemäß § 17 Absatz 4 OWiG kann der Höchstbetrag überschritten werden, wenn die Geldbuße sonst nicht ausreichen würden, um den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, zu übersteigen.

Zu § 19 Straftaten

§ 19 ist notwendig, um dem Schaffen von Tatsachen durch Beschädigung oder Vernichtung eines Kulturdenkmals (§ 18 Absatz 1 Nummer 1) sowie der Raubgräberei (§ 19 Absatz 1 Nummer 2) wirksam entgegenzuwirken.

Die Regelungen des § 19 stellen sicher, dass vorsätzliche Beschädigungen von Baudenkmalen, wie es sie in der Vergangenheit in Schleswig-Holstein sehr selten gegeben hat, zukünftig entsprechend geahndet werden können. § 304 StGB ist nicht ausreichend; danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer öffentliche Denkmäler beschädigt oder zerstört. Da unklar ist, wann ein Denkmal „öffentlich“ i. S. d. § 304 StGB ist, findet die Vorschrift in der Praxis kaum Anwendung. Dadurch wird das Ziel, effektiven Denkmalschutz letztlich auch mit den Mitteln des Strafrechts zu realisieren, durch das geltende Recht nicht erreicht. Hier schafft § 19 Absatz 1 Nummer 1 Abhilfe. Die Beschränkung der Strafbarkeit auf vorsätzliches Handeln schließt ein, dass Täter oder Anstifter Kenntnis von der Denkmaleigenschaft hatten oder dies billigend in Kauf genommen haben.

Ein weiteres Schutzgut, auf das § 19 abzielt, ist das archäologische Erbe des Landes. Raubgräberei fügt der Archäologie erheblichen Schaden zu, da Raubgräber den für die wissenschaftliche Auswertung unerlässlichen Fundzusammenhang unwiederbringlich zerstören und damit die Funde für die Forschung weitgehend entwerten. Mit den Fundstücken werden erhebliche Gewinne erzielt, so dass die sehr geringen Bußgelder keine oder nur eine zu vernachlässigende abschreckende Wirkung zeigen.

Außerdem ist der Nachweis der Fundunterschlagung und Hehlerei bei bereits im Umlauf befindlichen Objekten kaum möglich, so dass die Strafbewehrung bereits beim Einsatz der Suchgeräte ansetzen muss. Zudem kommt § 19 Absatz 1 Nummer 2 auch der Verpflichtung aus Art. 3 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz archäologischen Erbes vom 9. Oktober 2002 (BGBl. II, S. 2709) nach, bereits unzulässige Ausgrabungen zu verhindern und nicht erst bei Fundunterschlagung und Hehlerei anzusetzen.

Das gemäß Art. 3 Absatz 1 Nummer 1 EGStGB höchste nach Landesrecht mögliche Strafmaß setzt ein deutliches Signal für die Bedeutung des Denkmalschutzes. Mit einem geringeren Höchststrafmaß würde ein falsches Zeichen gegeben und die Vergehen als bloße Bagatelle fehlinterpretiert.

Abschnitt 5 Enteignung

§§ 26, 27 des bislang geltenden Rechts wurden gestrichen, da § 26 verfassungsrechtlichen Bedenken begegnete und § 27 überflüssig war, da im schleswig-holsteinischen Enteignungsrecht Fragen der Entschädigung und der Rechtsmittel geregelt sind.

Zu § 20 Vorübergehende Inbesitznahme eines Kulturdenkmals

Die bisherige Gesetzesfassung sah keine Möglichkeit vor, als letzte Möglichkeit ein Kulturdenkmal im Einzelfall sicherzustellen sofern anderweitig eine Schädigung von diesem nicht mehr abgewendet werden kann. Ein Rückgriff auf die landesrechtlichen Enteignungsvorschriften ist in diesen Fällen nicht zielführend, da das Enteignungsrecht derartige Regelungen nicht enthält. Die Denkmalschutzbehörde ist insbesondere fachlich geeignet die Beurteilung der Voraussetzungen vorzunehmen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass mit dem eigentumsbeschränkenden Verwaltungsakt dem Betroffenen zumindest dem Grunde nach ein Ausgleich zusteht. Ebenso bringt die Vorschrift zum Ausdruck, dass die vorübergehende Besitznahme als ultima ratio zur Verfügung steht, wenn der Schutz des Kulturdenkmals nicht anderweitig erreicht werden kann.

Zu § 21 Enteignung

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die Formulierung von Art. 14 Absatz 3 GG, nach dem eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist.

Zu Absatz 3 und 4

Eine Besonderheit bei der Enteignung von Kulturdenkmälern ist, dass es sich sowohl um Mobilien als auch um Immobilien handeln kann. Das in Schleswig-Holstein geltende Enteignungsrecht kennt lediglich die Enteignung von Immobilien. Die Absätze 3 und 4 regeln die direkte Anwendbarkeit des Landesenteignungsrechts für unbewegliche und die entsprechende Anwendbarkeit für bewegliche Kulturdenkmale. Im Landesenteignungsrecht finden sich auch die Vorschriften zur Entschädigung.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

Zu § 22 Gebühren

Da es sich bei Eintragungen und Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz um Verwaltungsakte handelt, die im überwiegenden öffentlichen Interesse geschehen, ist die Gebührenfreiheit gerechtfertigt.

Zu § 23 Staatsverträge mit Religionsgemeinschaften

In der alten Fassung bezog sich die Vorschrift lediglich auf den zwischen dem Land und der Nordkirche geschlossenen Vertrag von 1957. Durch den Abschluss eines Staatskirchenvertrags zwischen dem Land und dem Heiligen Stuhl wird eine Änderung der Vorschrift notwendig.

Die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Erzbistums Hamburg in denkmalrechtlichen Belangen sollte unbeschadet der Regelungen in Staatskirchenverträgen durch entsprechende landesgesetzliche Regelungen gewährleistet bleiben. Darüber hinaus bleiben von der Regelung des § 23 kircheneigene Sachgesamtheiten bzw. Ensembles im Sinne des Staatsvertrages, die durch Denkmale mit kultischer Funktion geprägt werden, unberührt, soweit staatskirchenvertragliche Regelungen dies im Einzelfall vorsehen.

Zu § 24 Übergangsvorschriften

Unabhängig von Absatz 1 werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der bislang eingetragenen Kulturdenkmale von der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde darüber informiert, welche Rechte und Pflichten sie nach dem neuen Gesetz haben.

Absatz 2 ist erforderlich, um den Eigentümerinnen und Eigentümern, die derzeit in Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege die Steuererleichterungen für Kulturdenkmale in Anspruch nehmen, dies für die bereits laufende Abschreibungsfrist weiterhin zu ermöglichen (Vertrauensschutz). Die gleiche Regelung soll für die Eigentümerinnen und Eigentümer von bislang einfachen Kulturdenkmalen gelten, die bis zum Stichtag alles ihrerseits erforderlich getan haben, um eine Entscheidung über die Gewährung von Steuererleichterungen herbeizuführen. Nummer 3 eröffnet diese Regelung auch in den Fällen, in denen die Bescheinigungsbehörde die Erteilung eines Grundlagenbescheides - aus welchen Gründen auch immer - bis zum Stichtag nicht zugesichert hat, obwohl die Entscheidungsreife gegeben war.

Absatz 3 stellt sicher, dass Planungsvorhaben von überregionaler Bedeutung, wie Bundes- und Landstraßenplanungen, Autobahnplanungen, die Fehmarnbelt-Hinterlandanbindung, die Stromtrassen, Erdgasfernleitungen usw. planungsrechtlich abgesichert sind. Standorte für Windkraft oder Biogasanlagen fallen nicht darunter, da sie nur eine lokale Bedeutung und einen konkreten Gemeindebezug haben.

Zu § 25 Inkrafttreten

§ 25 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.